

# Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: [www.nossen.de](http://www.nossen.de)

Ausgabe: 2/2020 • Erscheinungstag: 31. Januar 2020



Foto: Jürgen Franke



**Nächster Redaktionsschluss:  
19. Februar 2020  
Nächster Erscheinungstermin:  
2. März 2020**

**Öffnungszeiten Stadtverwaltung**  
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr  
13.30 bis 17.30 Uhr  
Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr  
13.30 bis 15.30 Uhr

**Öffnungszeiten Bürgerbüro  
Nossen, Telefon 035242-434-17, -18, -19**  
Montag 09.00 bis 11.00 Uhr  
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und  
13.30 bis 17.30 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr und  
13.30 bis 15.30 Uhr  
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Nossen

**Gesetzlicher Vertreter:**  
Bürgermeister Herr Anke

**Postanschrift / Kontakt:**  
Stadtverwaltung Nossen  
Markt 31  
01683 Nossen  
Telefon: 035242/434-0  
Fax: 035242/43411  
E-Mail: stadt@nossen.de

**Verantwortlich für amtl. Bekanntmachungen  
der Stadt Nossen:** Bürgermeister Herr Anke

**Redaktion Amtsblatt:**  
Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45  
E-Mail: amtsblatt@nossen.de

**Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an**  
amtsblatt@nossen.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

**Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:**  
RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland  
Gottfried-Schenker-Straße 1  
09244 Lichtenau / OT Ottendorf  
Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299  
E-Mail: info@riedel-verlag.de  
Geschäftsführer: Hannes Riedel  
Es gilt die aktuelle Preisliste 2019.

Aktuelle Informationen finden Sie auch im Internet unter: [www.nossen.de](http://www.nossen.de)

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsbereich. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen). Es werden an den Auslagestellen 6.200 Exemplare ausgelegt. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: [www.nossen.de](http://www.nossen.de).

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Stadtverwaltung Nossen

**■ Bekanntmachung**

Die 6. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 13. Februar 2020, um 19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, statt. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen.

**Tagesordnung**


**I. Öffentlicher Teil**

1. Bürgerfragezeit
2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss Ergänzungssatzung „Deutschenbora – Flurstück 380/6“
3. Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss Ergänzungssatzung „Heynitz – Flurstück 48“
4. Aufstellungsbeschluss Ergänzungssatzung „Flurstück 44/1 – Siebenlehner Weg“ Nossen
5. Beschluss Erschließungsvertrag „Wohngebiet Muldenblick“
6. Beschluss zum Konzept zur Digitalisierung der Schulen in Trägerschaft der Stadt Nossen
7. Beschluss zur Beitretung der Entscheidung des Rechts- und Kommunalamtes zum Kreditrahmen der Haushaltssatzung 2020
8. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen Los 11 – fest eingebaute Sportgeräte zum Bauvorhaben Zweifeld – Schulsporthalle OS Nossen
9. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen Los 12 – Malerarbeiten zum Bauvorhaben Zweifeld – Schulsporthalle OS Nossen
10. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen Los 15 – Freianlagen zum Bauvorhaben Zweifeld – Schulsporthalle OS Nossen
11. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen Los 13 – Sportboden und Prallschutzwand zum Bauvorhaben Zweifeld – Schulsporthalle OS Nossen
12. Beschluss Veräußerung des Schlosses Schleinitz: Prüfung weiterer Handlungsoptionen
13. Kauf Flurstück 18/2, Wendischbora
14. Kauf Flurstück 147/16, Wendischbora
15. Vorbereitung Verkauf T.v. Flurstück 207, Leuben
16. Verkauf Flurstück 156/14, Niedereula
17. Zuschlag Verkauf Flurstück 73, Nossen
18. Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden
19. Verschiedenes und Informationen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

1. Beschluss zu Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagung bei denen Interessen Dritter zu beachten sind
2. Vorberatungen zum Volksbad Nossen
3. Verschiedenes

Nossen, den 20.01.2020

  
U. Anke, Bürgermeister

**Standesamtliche Nachrichten**

**■ Eheschließung Dezember 2019**

**Pierre Gebauer und Madlen Nietzsche** Nossen



**■ Wir gratulieren nachträglich allen Jubilaren im Januar 2020**

Die Stadtverwaltung Nossen gratuliert folgenden Jubilaren nachträglich zum Geburtstag und wünscht Ihnen alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen:

Frau Marianne Richter	25.01.1940	80	Herr Peter Voß	20.01.1940	80
Frau Gisela Hanzl	11.01.1930	90			

## So sehe ich das

## Liebe Bürgerinnen und Bürger,



eigentlich habe ich es mir abgewöhnt, auf die verschiedenen Artikel in Zeitungen zu reagieren, deren Zeilen knapp neben den Fakten vorbeilaufen. Zum einen habe ich andere Aufgaben und gar nicht die Zeit dazu, die kleineren und größeren Pressefehler zu korrigieren. Zum anderen passt da die alte Redensart "Was stört es die deutsche Eiche, wenn sich die Wildsau an ihr scheuert" oder wie es mein Vorgänger Hans Haubner ausdrückte: „Mindestens ein Drittel

unseres Gehaltes ist Schmerzensgeld für soetwas“. Doch nach der letzten Trilogie in der Sächsischen Zeitung (SZ) haben mich so viele Menschen angesprochen, die sich teilweise auch selbst getroffen oder die Stadt angegriffen gefühlt haben insbesondere von dem „Satireartikel“ des Herrn Müller, dass ich nun doch etwas dazu schreiben werde. Ich verzichte also an dieser Stelle erst einmal auf die eigentlich geplante „Selbstbeweihräucherung“ mit dem im vergangenen Jahr 2019 Erreichten und werde mich auf ganz neues Terrain begeben.

Damit ich nicht angreifbar werde, schreibe ich hier mal gleich vorher einen **Warnhinweis**, dass in diesen Zeilen „Satire“ enthalten sein könnte und humorlosen Menschen dringend empfohlen wird, diesen Text nicht zu lesen. (Hab ich mir von der SZ abgeguckt – nicht dass ich noch urheberrechtliche Probleme bekomme).

Erstmal fühle ich mich ja geehrt. Am Ende meiner Amtszeit widmet mir die SZ eine derartige Aufmerksamkeit. Gleich drei Mal eine halbe Seite dazu noch einen Kommentar und das alles innerhalb von nur sechs Wochen, das gab es in den ganzen 25 Jahren vorher noch nie.

Es begann schon damit, dass gleich zwei Schreiber der SZ mit mir ein Interview führen wollten, weil sie gehört hätten, dass ich nicht wieder antrete. Da Frau Büttner mich als erstes fragte, sicherte ich ihr das zu. Als dann Herr Müller anfragte und ich ihm dies so mitteilte, war er davon anscheinend gar nicht begeistert. Wenn ich jetzt auf das Niveau von Herrn Müllers „Satire“ sinke, würde ich einfach mal vermuten, dass so ein Interview leicht verdient Geld sein könnte. Jede einzelne Zeile bringt welches ein. Eine halbe Seite in der Zeitung sind viele Zeilen, ein paar Fragen gestellt, von denen die meisten ja sowieso Standard sind und der Interviewpartner antwortet, was man nur aufschreiben muss - fertig. Keine große Arbeit, vor allem keine lästigen Recherchen. Aber halt! Wir wollen ja nichts unterstellen.

Also war Frau Büttner hier und stellte ihre Fragen. Einen Teil hatte sie mir dankenswerter Weise vorher schon hergeschickt, damit ich mich darauf vorbereiten konnte. Nun soll es ja vorkommen, dass in einer Stadt mit fleißigen Menschen in 14 Jahren so einiges entsteht. Kann ja woanders vielleicht auch anders sein. Nossen ist allerdings eine Stadt mit vielen fleißigen Menschen. Deshalb ist in den vergangenen Jahren auch so einiges passiert und ich konnte jede Menge erzählen. Jedenfalls hatte Frau Büttner am Ende des Interviews so viel Material, dass sie rätselte, wie sie das alles in einem Artikel unterbekommen sollte. Also empfahl ich ihr, doch notfalls zwei draus zu machen. Diese Idee fand sie Klasse. Nun könnte ich ja vermuten, dass da die Dollarzeichen in den Augen rollten, denn zwei Artikel sind ja gleich doppelt Geld für wenig Arbeit. Aber halt! Wir wollen ja nichts .... Zudem muss ich gestehen, dass ich in Frau Büttners wunderschönen Augen keine Dollarzeichen erkennen konnte.

Gesagt, getan ... Frau Büttner veröffentlichte den ersten Artikel. An dem Tag war ich bis nachmittags von einem Termin zum anderen in der Stadt unterwegs. Überall gab es mit einem Augenzwinkern dieselbe Frage: „Herr Anke, warum hören Sie eigentlich auf? Sie haben doch noch gar nichts erreicht.“ Zugegeben, ich wusste nichts damit anzufangen, bis ich im Büro das Interview las, oder besser: das, was davon übriggeblieben war. Es schien so, als hätte Frau Büttner doch nicht genug Material gehabt, denn sie hatte sage und schreibe vier Mal die Nachfrage zu meinem zukünftigen Job aufgeschrieben, nur um mich jedes Mal etwas anderes sagen zu lassen, ohne dass es eine Antwort auf die Frage gab. Nun ja, die Zeilen müssen eben gefüllt werden, sonst rollt der Rubel nicht. Doch nun kam des Rätsels Lösung: Wenn man aus einem Interview einen Teil herausnimmt, um ihn anderweitig zu verwerten, dann sollte man wenigstens auch aus der Frage den Teil herausnehmen, der dann unbeantwortet bleibt. Ja und das hatte die Schreiberin wohl vergessen. Da stand: „Herr Anke, warum wollen Sie sich der Wahl nicht erneut stellen? Ihre größten Wünsche sind doch noch nicht umgesetzt...“ und der Block mit der Antwort auf die „größten Wünsche“ die angeblich noch nicht umgesetzt wären, fehlte. Er sollte ja in den nächsten Artikel. Dass ich mit meiner Ansicht nicht ganz falsch zu liegen scheine, bestätigt die „Freie Presse“, die den Artikel übernommen hat. (Nochmal doppeltes Geld für wenig Arbeit? Aber halt! Wir wollen ja ....) Die hat nämlich den unbeantworteten Teil aus der Frage herausgestrichen, worauf der Artikel sofort wieder einen Sinn ergab.

Bisher war es stets üblich, dass der Interviewte das Interview vor der Veröffentlichung noch einmal zum Lesen bekam und dieses dann freigegeben musste. Das war nicht nur bei den Vorgängern von Frau Büttner so, sondern auch das letzte Interview hatte sie mir noch zur Freigabe geschickt. Da wäre das vielleicht aufgefallen und noch zu korrigieren gewesen, aber diesmal gab es keine Anfrage um Freigabe. (Nochmal weniger Arbeit für das gleiche Geld? Aber halt! Wir wollen ....)

Ja, ich gebe zu, ich war etwas verärgert. Und da sich Ärger leicht aufs Herz legen kann, wenn man ihn runterschluckt, habe ich diesem Luft gemacht und Frau Büttner eine WhatsApp geschickt, in der ich mich beschwerte über die fehlende Freigabe, das viermalige Stellen der gleichen Frage, zu dessen Gunsten sie meine Ausführungen zu dem Geschaffenen unter den Tisch fallen ließ, die vergessene Umstellung der Frage und, dass in den Medien „das Positive, das ständig und überall stattfindet“ nicht mehr interessiert und keinen Anklang findet.

Dass ich damit Frau Büttner tief verletzt haben muss, ist mir erst bewusst geworden, nachdem sie zum Rundumschlag ausgeholt hatte. Denn eigentlich pampst man dann mal kurz zurück und gut ist. Es muss einem schon gehörig an die Nieren gegangen sein, wenn man (oder in dem Falle „Frau“) diese Mücke in die Öffentlichkeit trägt, einen Elefanten daraus macht und dabei unter die Gürtellinie geht. Ich habe Frau Büttner um Entschuldigung gebeten, denn ich hatte wirklich nicht vor, sie zu verletzen. Wie gesagt, ich war halt nur sauer.

Der Rundumschlag von Frau Büttner begann mit Interview Teil Zwei. Darin kamen die Ausführungen zu den Dingen, die wir hier in Nossen in den vergangenen Jahren gemeinsam geschaffen haben. Da fehlen natürlich viele, denn wie oben schon gesagt, gibt es in Nossen viele fleißige Menschen, die gemeinsam für unsere Stadt sehr viel erreicht haben. Aber auch diese wenigen Dinge konnte die Schreiberin so nun nicht mehr stehen lassen. Mittels Kommentares daneben (Gleich nochmal Geld? Aber Halt! Wir ...) schoss sie sich ein auf „zwei Kritikpunkte“, die es von der Bevölkerung immer wieder geben würde. Sie benannte dann zwar nur einen Kritikpunkt (egal, kann ja nicht jeder ein Mathegenie sein) und es sind auch immer nur dieselben, die darauf herumreiten, aber die gehören ja schließlich auch zur Bevölke-

## So sehe ich das

Am Ende kam sie zu dem Fazit, dass in Nossen doch nicht alles Gold ist, was glänzt. Wow – dafür brauchen wir also Frau Büttner, damit sie uns das endlich mal erklärt! Wären wir sicherlich nie drauf gekommen.

Es sind in letzter Zeit so einige Bürgermeister abgetreten. Bei nahezu allen gab es entsprechende Interviews in denen Bilanz gezogen wurde. Doch bei keinem einzigen stand ein bissiger Kommentar dabei, noch dazu von jemanden, der nur einen Bruchteil der jeweiligen Amtszeit überhaupt vor Ort miterlebt hat. Aber wie gesagt, was stört es die Eiche ...

Nun hätte eigentlich Schluss sein können mit der ganzen Farce. Aber dann wäre das ja kein Rundumschlag gewesen. Also ging Frau Büttner mit meiner WhatsApp zu ihrem Kollegen, vergoss ein paar Krokodilstränen aus ihren wunderschönen Augen und fand in Herrn Müller den Retter auf dem weißen Blatt .. ähm ... Ross, der ihre jungfräuliche Journalistenehre mit einem gewaltigen Donnerschlag wieder herstellte (kurz bevor alle anderen mit kleineren Donnerschlägen das Neue Jahr einböllerten).

Der tapfere Ritter erinnerte sich an seine eigene Schmach, da er ja bei mir nicht landen und somit das leicht verdiente Interview-Geld nicht einstreichen konnte. Sofort witterte er fette Beute in Form einer halbseitigen „Satire“. Diese steht bei der Relation von Arbeit zu Entlohnung einem Interview nicht nach, weil auch hier das lästige Recherchieren entfällt und man nicht einmal aufschreiben muss, was ein anderer sagt, sondern einfach alles aus der Feder herauswabern lassen kann, was einem so in den (Un)Sinn kommt. (Aber halt! ... Sie wissen schon.)

Kurz gesagt, Ritter Müller zog gegen den „Scheich von Nossen“ zu Felde. Er fand meine Rede vom März, zückte sein scharfes Schreiberschwert und schlachtete diese unerbittlich aus. Er zerteilte sie in kleine Fetzen, ritzte einiges heraus, fügte eigenes dazwischen, lies anderes verschwinden und setzte alles wieder so zusammen, dass das Blut nur so heraustropfte. Das hatte er in seiner Vergangenheit auf den Schlachtfeldern der Bild-Zeitung gelernt und manchmal überkommt es ihn einfach wieder – in diesem Fall in Form von abgeschlagenen Händen, seinen „Satirezeilen“ und anderen Grausamkeiten. (Aber halt! Wir wollen ja nichts unterstellen.)

Dabei hätte ich es eigentlich wissen müssen. Lege dich nicht mit der Presse an und kritisiere niemals etwas an ihrem Geschreibsel. Denn dann erfolgt das Erwachen der Macht (der Medien) und kurz darauf schlägt das Imperium zurück. Das hatten wir schon einmal, als vor Jahren in der SZ behauptet wurde: „Nossen hält Investor hin“. Ohne Recherche schnell hingekritzelt und dabei vollkommen falsch hatte es unserer Stadt massiv geschadet. Auch damals hatte ich es gewagt, den Schreiber zu kritisieren. Im Ergebnis schrieb dieser ein Vierteljahr lang nur noch bössartige Artikel über Nossen, bevor er wieder einlenkte – vielleicht auch, weil so manch ein Nossener diese Schmutz-Kampagne zum Anlass nahm, sein SZ-Abo zu kündigen. Mal sehen, ob das diesmal wieder so anfängt, oder ob die Schreiberlinge schneller zur Sachlichkeit zurückfinden.

In meinen Augen und denen vieler Nossener hat der Artikel von Herrn Müller nicht viel mit Satire zu tun. Wenn es als Satire gerechtfertigt wird, dass über viele Jahre hinweg geschaffene Erfolge als „Selbstbeweihräucherung“ verunglimpft werden, dann weiß man, was von solchen „Journalisten“ zu halten ist. Ich beweihräuchere mich nicht, wenn ich unser gemeinsam Geschaffenes aufzähle, denn ich gebe nur den Namen her und ziehe die eine oder andere Strippe, aber geschaffen haben das die Nossener Bürger, die Stadträte und die Mitarbeiter, zusammen mit Ehrenamtlichen, Planern, Firmen und Handwerkern in jahrelanger Arbeit und finanziert wird es vom Steuerzahler, was auch wieder die Nossener Bürger und Unternehmen sind.

Und ja, ich bin stolz darauf, was wir in den vergangenen Jahren alles erreicht haben, genau so stolz, wie viele von Ihnen es zurecht auf unsere Stadt sind und das lassen wir uns nicht von irgendwelchen „Journalisten“ in den Schmutz schreiben!

*Ihr Scheich ... ähm ... Bürgermeister  
Uwe Anke*

PS: Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass mir der Leserbrief eines Nossener Bürgers an die SZ vorliegt, in dem er mitteilt, was er von der „Satire“ des Herrn Müller hält. Bis zum Redaktionsschluss des Amtsblattes hatte es die SZ nicht geschafft, diesen abzdrukken. Kritik scheint da wohl nicht gerade erwünscht zu sein, man will wohl nur austeilten ... ähm ... „informieren“.

## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ Bekanntmachung

#### Wahl der Stadtwehrleitung - Abgabe von Wahlvorschlägen -

Nach fünfjähriger Tätigkeit endet in diesem Jahr die Amtsperiode des Stadtwehrleiters, Uwe Günther und dessen Stellvertreters, Thomas Friedrich.

Entsprechend § 12 der Feuerwehrsatzung der Stadt Nossen erfolgt die **Wahl der neuen Stadtwehrleitung am 20.04.2020.**

In Vorbereitung der Wahl bitten wir um Abgabe von Wahlvorschlägen für die zwei wieder zu besetzenden Funktionen als

**Stadtwehrleiter/in  
und stellvertretende /r Stadtwehrleiter/in.**

Voraussetzungen für diese Funktionen:

- Die Kandidaten müssen Mitglied einer Ortsfeuerwehr der Stadt Nossen sein.
- Sie müssen persönlich geeignet sein und über die fachlichen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen im Feuerdienst für die

Wahlfunktion verfügen.

- Die in der Anlage 2 SächsFwVO genannten Pflicht- und Sonderlehrgänge für Wehrleiter über drei Züge Iststärke aktiver Angehöriger sollten mit Erfolg abgeschlossen sein.
- Eine Kandidatur von Feuerwehrangehörigen, die noch nicht alle erforderlichen Lehrgänge mit Erfolg absolviert haben, ist möglich. Im Fall einer Wahl sind die fehlenden Lehrgänge in einem Zeitraum von drei Jahren nachzuholen.

Bitte reichen Sie Ihre Wahlvorschläge bis zum 10.03.2020 schriftlich in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 ein. Später eingereichte Vorschläge können keine Berücksichtigung finden.

Nossen im Januar 2020

*Uwe Anke*  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ Information zu den Abwasser- gebührenbescheiden im Trinkwasserversorgungsgebiet des Wasserzweckverbandes Freiberg

Der Wasserzweckverband Freiberg wird letztmalig für das Jahr 2019 die Abwassergebührenbescheide im Auftrag der Stadt Nossen im Februar 2020 erstellen. Dieser Jahresbescheid wird keine neuen Vorauszahlungen enthalten.

Ab dem Abrechnungsjahr 2020 wird die Erstellung der Gebührenbescheide durch den Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“ mit Sitz in 01683 Nossen, OT Raußlitz, Rittergut 7, erfolgen.

Dazu wird Ihnen nach erfolgter Datenübernahme 2020 durch den Wasserzweckverband „Meißner Hochland“ ein separater Vorauszahlungsbescheid mit Angabe der neuen Bankverbindung sowie ein neues SEPA- Lastschriftmandat zugesandt, da die bisherigen SEPA- Mandate nicht übernommen werden können; bitte denken Sie auch an die Änderungen eventuell eingerichteter Daueraufträge. Ansprechpartner für auftretende Fragen zu den Abwassergebühren ab dem Jahr 2020 ist der Zweckverband „Meißner Hochland“, Tel. 035246-5150.

Stadt Nossen, Sachgebiet Abwasser

### ■ Information zur Erhebung der Kleininleiterabgabe

Die Stadt Nossen erlässt jährlich auf Grund der „Satzung zur Umlage der Abwasserabgabe auf Kleininleiter“ entsprechende Abgabenbescheide.

Eine Abgabepflicht besteht dann, wenn

1) auf dem Grundstück eine Abwasserbehandlungs- bzw. Abwassersammelanlage (z. B. mechanische Kleinkläranlage) betrieben wird, die nicht den seit dem 01.01.2016 gültigen gesetzlichen Vorgaben entspricht und das gesetzlich unzureichend vorgeklärte Abwasser oder Grauwasser einer Vorflut zugeführt wird

oder

2) eine abflusslose Sammelgrube betrieben wird, aus denen weniger als 10 m<sup>3</sup> pro Einwohner und Jahr entsorgt wird. Die Landesdirektion Sachsen geht in diesen Fällen davon aus, dass der Grube nicht das gesamte Abwasser zugeführt wird, die Grube undicht ist oder keine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt und damit Abgabepflicht besteht

oder

3) für eine vollbiologische Kleinkläranlage eine Schlamm Entsorgung trotz Vermerk der Notwendigkeit im Wartungsprotokoll nicht durchgeführt wird.

Zur Prüfung dieses Sachverhaltes benötigt die Stadt Nossen deshalb unbedingt die Wartungsprotokolle, um gegenüber der Landesdirektion beweisen zu können, dass eine Schlammabfuhr im Veranlagungsjahr nicht erforderlich war!

**Aus diesem Grund werden die Betreiber von vollbiologischen Kleinkläranlagen an dieser Stelle auf die satzungsrechtliche Verpflichtung zur Abgabe der Wartungsprotokolle hingewiesen.**

§ 3 Abs. 2 Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben  
(2) Die ordnungsgemäße Wartung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 und 2 gegenüber der Stadt jährlich\* durch die Vorlage der Wartungsprotokolle durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundige gemäß Bauartzulassung) nachzuweisen.

**\* (bis spätestens 31.01. des Folgejahres)**

Durch eine nachträgliche Abgabe der Wartungsprotokolle kann keine Rücknahme des Bescheides erfolgen, da die Abgabe bereits an die Landesdirektion abgeführt wurde!

Stadt Nossen, Sachgebiet Abwasser

### ■ Information der Schiedsstelle

Der nächste Termin für die Beratungen der Schiedsstelle findet am **13. Februar in der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr** im Rathaus Nossen, Zimmer 23, statt.

Für das Jahr 2020 werden die Termine für die Beratungen der Schiedsstelle Nossen auf den gleichen Tag, wie die monatliche Ratssitzung im Monat in der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr wie folgt festgelegt:

12.03.2020    09.04.2020    14.05.2020    11.06.2020    09.07.2020    13.08.2020    17.09.2020    08.10.2020    12.11.2020    11.12.2020

## Öffentliche Bekanntmachungen

### ■ Niederschrift der 4. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 13. Dezember 2019 im Ratssaal des Rathauses

Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 20.30 Uhr

Anwesende: von 23 Stadträten anwesend: 20  
davon entschuldigt: Herr Lantzsch  
Herr Napierkowski  
Herr Simank  
Herr Anke                    Bürgermeister, ist stimmberechtigt  
Frau Bieber                Amtsleiterin Bauamt  
Frau Beyer                 Amtsleiterin Hauptamt  
Frau Blawitzki             Amtsleiterin Finanzen

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur heutigen 4. Ratssitzung der neuen Legislaturperiode.

Vorab gratuliert Herr Anke Stadtrat Reinhardt-Weik zum 50. Geburtstag, welcher in dieser Woche begangen wurde.

Ein weiterer Glückwunsch geht an Stadtrat Rabe. Er wurde am 12.12.2019 zum ehrenamtlichen stellvertretenden Landrat gewählt! Der Bürgermeister erhofft sich von dieser Wahl noch mehr Gewicht für die Stadt Nossen im Landkreis Meißen.

#### TOP 1 – Bürgerfragezeit

Bürger Alexander Karthe aus Badersen stellt sich als Verfasser der Petition zur Bushaltestelle in Badersen vor und fragt nach dem Stand der Dinge.

- Der Bürgermeister antwortet, dass Funk und Fernsehen mehrfach im Haus waren und sich auch eine Firma gemeldet hat, welche das Bushäuschen sponsern möchte.



## Öffentliche Bekanntmachungen

- Frau Bieber ergänzt, dass der Bauhof bereits Kontakt zu der Firma aufgenommen hat und die Absprachen laufen. Das Buswartehäuschen soll zeitnah kommen.

Bürgerin Fleischhacker aus Deutschenbora spricht stellvertretend für die Bürgerinitiative Lärm Deutschenbora zum TOP „Bebauungsplan GG Deutschenbora“. Man hat Bedenken, was hier in Planung ist und was kommen wird. Es sollte sorgsam mit dem Gewerbegebiet umgegangen werden. Schließung der Lärmwand und Wohnbebauung wäre vorstellbar. Hier sollte man die Bürger zeitnah mit einbeziehen und vorher wissen lassen, was gebaut werde, ehe beschlossen wird.

- Der Investor ist dazu jetzt noch nicht aussagefähig, erst wenn er Interessenten hat, kann man planen. Der Stadtrat hat jederzeit die Möglichkeit, das Geplante abzubrechen, informiert der Bürgermeister. Dies ist auch dem Investor bekannt. Im Technischen Ausschuss wurde bereits ausführlich darüber gesprochen, es soll möglichst eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, die alle Interessen berücksichtigt.

Stadtrat Bartusch wurde von Bürgern zum Volkstrauertag angesprochen, weshalb die Stadt keinen Kranz niederlegt und wie das in der Zukunft angedacht ist.

- Herr Anke erklärt, dass dies vor einigen Jahren noch gemacht wurde, es sich aber keine Bürger am Gedenktag beteiligt haben. Deshalb wurde nur noch ein Kranz niedergelegt und zwischenzeitlich ganz davon abgesehen.

Da keine weiteren Anfragen kommen, beendet Herr Anke die Bürgerfragezeit.

### Fristgemäße Einladung

Herr Anke stellt fest, dass fristgemäß eingeladen wurde und der Stadtrat beschlussfähig ist.

### Protokollkontrolle November

Das Protokoll der Ratssitzung November liegt den Stadträten vor. Es gibt keine Änderungswünsche. Damit gilt das Protokoll als bestätigt und wird von den Stadträten Benath und Najman gegengezeichnet.

### Abstimmung Mitbehandlung Tischvorlagen

Die Beschlüsse 80-04/19 bis 83-04/19 liegen als Tischvorlagen vor. Es handelt sich dabei um 3 Vorkaufsrechte und 1 Beschluss.

Die Stadträte stimmen der Mitbehandlung der TV zu.

### TOP 2 – Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Gewerbepark Deutschenbora“

Herr Bothe informiert zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Gewerbepark Deutschenbora“ anhand einer Präsentation.

Herr Christian Halpick von der Firma Fuchs & Söhne GmbH, stellt sich und die Firma kurz vor:

Die Firmenfamilie Fuchs ist ein unabhängiger, mittelständischer Unternehmensverbund mit mehr als 1.500 Mitarbeitern. Ein kontinuierliches und nachhaltiges Wachstum zur Sicherstellung der Marktpositionen ist ein wesentlicher Teil der Firmenphilosophie; der Schwerpunkt liegt im Bau. Genannt seien der Baustart zum Automotive & Technologiepark in Crimmitschau und kurz vor der Übergabe steht ein neues Betriebsgebäude in Hannover. Im Frühjahr 2018 wurde der Firma ein Teilflurstück in Deutschenbora angeboten und dieses Jahr erworben. Das Unternehmen Fuchs & Söhne möchte gemeinsam mit dem Planer Herrn Bothe Ideen entwickeln, wie man das Grundstück nutzen kann. Was wann passiert, kann noch nicht gesagt werden. Die Lage zur Autobahn und den Großstädten Leipzig, Chemnitz und Dresden ist interessant. Es ist geplant, nach der Baufertigstellung die Immobilie im Familienbestand zu belassen. Ein frühzeitiger Kontakt mit der Stadt ist zur Ideenentwicklung notwendig.

Die ehemals selbständige Gemeinde Deutschenbora hat im Jahr 1991 die Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan zur Ansiedlung eines Logistikzentrums nördlich der Autobahn A 4 erlassen.

Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.03.1991 ist diese Satzung genehmigt worden.

Danach wurden eine Reihe von Einzelbaugenehmigungen erteilt und ein Großteil der geplanten Erschließungsanlagen (Parkplätze, Verkehrsflächen, Entwässerungsleitungen) hergestellt.

Das geplante Logistikzentrum wurde nicht gebaut und bis zum heutigen Zeitpunkt liegt diese Fläche brach und ist ungenutzt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nossen ist das betreffende Gebiet als potenzielle Gewerbefläche dargestellt worden.

Mit dem Verkauf der betreffenden Grundstücke an einen potenziellen Investor soll für das Gebiet das Baurecht zur Entwicklung eines Gewerbegebietes hergestellt werden.

Der neue Eigentümer wird die dafür notwendigen Kosten für Planung, Erschließung und Vermarktung selbst übernehmen.

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ist im Vollverfahren mit Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen. Der Bebauungsplan ist auf Grund der bereits vorliegenden Darstellung des Flächennutzungsplanes als daraus entwickelt im Sinne des § 8 BauGB zu betrachten.

*Herr Anke informiert, dass hierzu im technischen Ausschuss vorbesprochen wurde. Er ist erfreut, dass mit der Fläche endlich etwas passieren könnte. Gleichzeitig verweist er darauf, dass der Investor bereits in der Vorberatung darauf hingewiesen wurde, dass der Stadtrat jederzeit das Verfahren beenden kann, wenn absehbar ist, dass es vor Ort nicht zu Lärminderungen, sondern zu deutlich erhöhter Lärmbelastung kommt. Allerdings steht mit dem erklärten Lückenschluss der Lärmschutzwand schon mal ein großer Beitrag zur Verringerung der Lärmbelastung in Aussicht. Hier wäre die erste und gleichzeitig die Hauptforderung der Bürgerinitiative erfüllt.*

*Stadtrat Schindler fragt, was eine Schließung der Lücke in der Lärmschutzwand bringen würde?*

- Herr Bothe informiert, dass es hier in der Vergangenheit schon Berechnungen dazu gegeben hat. Es handelt sich um 10-12 Dezibel.

*Was heißt „im Rahmen des Bauleitplanverfahren mit abwägen“?*

- Herr Bothe erläutert, dass es nichts Demokratischeres gibt, als ein Bauleitplanverfahren. Hier kann dem Gesetz nicht widersprochen werden. Alle Konflikte im Rahmen der Planung werden bei diesem Verfahren gelöst. Sollte der Stadtrat feststellen, dass er im Rahmen der Planung nicht mehr zustimmen kann, kann er jederzeit ablehnen. Der Stadtrat trifft die Entscheidung, welche Belange wichtig sind.

*Stadtrat Rabe gibt bekannt, dass er schon mehrfach mit Herrn Halpick zu diesem Thema gesprochen hat. Er spricht sich für die Entwicklung des Gewerbegebietes aus, schon um das Stadtgebiet dadurch weiterzuentwickeln. Er weist aber darauf hin, dass hier viele Probleme zu beachten sind, wie z.B. Lärmschutz, zusätzlicher Verkehr, vorhandene Grünflächen.*

*Stadtrat Rabe verliest die Forderungen der Bürgerinitiative Lärm:*

- Komplette Lückenschließung der Lärmschutzwand entlang der Fläche A4 in voller Höhe
- Kein lärmintensives Gewerbe
- Keine zusätzliche Verkehrslast S 36 Wilsdruffer Straße
- Kein Hotel- oder Beherbergungsgewerbe
- Lärmmessung / -berechnung vor und nach dem Bauvorhaben

*Er möchte jetzt eine klare Aussage von Herrn Halpick, ob die Lücke in der Lärmschutzwand geschlossen wird oder nicht? Wenn nicht, wird er dagegen stimmen!*

- Herr Halpick erklärt, dass aktiv am Lärmschutz gearbeitet wird, er aber noch nichts Verbindliches sagen kann. Es handelt sich bei der entsprechenden Fläche um Eigentum des Bundes. Genehmigungen für eine Bebauung liegen noch nicht vor. Die Kosten würden sich bei diesem Abschnitt auf 650-700 T€ belaufen.
- Herr Bothe ergänzt, dass man bei früheren Planungen an der A14 dazu schon beim Autobahnamt angefragt und die Zustimmung für eine Bebauung bekommen habe. Er geht davon aus, dass dies hier wieder funktioniert, kann es aber nicht garantieren.

## Öffentliche Bekanntmachungen

*Stadtrat Rabe will erst Fakten vorliegen haben!*

*Stadtrat Weinhold hat die Kosten für die Lärmschutzwand selbst berechnet. Er geht davon aus, dass das Autobahnamt froh ist, die Kosten nicht tragen zu müssen und hier gern einen Investor sieht.*

*Stadtrat Lindner kann die Eile zum Beschluss nicht nachvollziehen. Es ist ein sensibles Thema.*

*Er wird dem Beschluss nicht zustimmen, wenn er nicht weiß, was wird.*

- Herr Bothe erklärt, dass die Länge des Verfahrens in der Regel ca. 1-1,5 Jahre dauert. Es gibt genügend Unwegbarkeiten, welche geklärt werden müssen.

*Stadtrat Benath merkt an, dass der Istzustand des Gewerbegebietes derzeit schlecht ist. Das Schließen der Schallschutzwand sollte man als Bedingung mitnehmen, dadurch wird eine Verbesserung des Gesamtzustandes erreicht. Alles andere könne man dann entscheiden.*

- Herr Anke sieht bei der Firma Fuchs & Söhne GmbH Potential, das Vorhaben durchzuziehen. Dies bringt den Anwohnern und der Stadt etwas.

*Stadtrat Thiel möchte festlegen, wo die Bürger eingebunden werden können. Erfahrungen aus anderen Planungen zeigen seiner Meinung nach, dass die Bürgerbeteiligung runtergefahren wird. Auch spricht er den geplanten Ausbau der Autobahn an. Des Weiteren möchte er wissen, ob die Fläche Lärmschutzwand mit im Bebauungsplan ist oder nicht. - Herr Bothe bestätigt dies.*

*Der Bürgermeister widerspricht Herrn Thiel, die Bürgerbeteiligung wird nicht runtergefahren, zudem ist, wie von Herrn Bothe gerade aufgezeigt, im Bebauungsplanverfahren genau festgelegt, wann die Bürger daran zu beteiligen sind.*

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Deutschenbora“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Fläche des ursprünglichen Vorhaben- und Erschließungsplanes für das Logistikzentrum Deutschenbora mit einer Gesamtgröße des Plangebietes von ca. 13,4 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der Übersichtskarte als Anlage zum Aufstellungsbeschluss zeichnerisch dargestellt.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmung: 12 Fürstimmen, 5 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen**  
**Beschluss-Nr. 60-04/19**

### **TOP 3 – Aufstellungsbeschluss Ergänzungssatzung „Deutschenbora – Flurstück 380/6“**

Auf Antrag des Grundstückseigentümers für die Errichtung eines neuen Einfamilienhauses auf dem Flurstück 380/6 der Gemarkung Deutschenbora hat die Stadt Nossen geprüft, ob mit der Aufstellung einer Ergänzungssatzung das dafür notwendige Baurecht hergestellt werden kann.

Im Ergebnis dieser Prüfung wurde zunächst einmal entschieden, dem Antrag des Grundstückseigentümers zu folgen und die Aufstellung einer Ergänzungssatzung zu beschließen.

Unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen an diesem Standort im Ortsteil Deutschenbora ist es dazu notwendig, mit dem Geltungsbereich der Ergänzungssatzung die gesamte Baulücke zwischen der Meißner Straße 2 und der Meißner Straße 19 zu erfassen. Auf diese Weise ist es nach Auffassung der Stadt Nossen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durchaus vertretbar, parallel zur Meißner Straße eine ergänzende straßenbegleitende Bebauung zu ermöglichen. Die Baulücke soll dadurch längerfristig geschlossen werden.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für das Flurstück 380/3, 380/4, 380/6, 378/b und Teile des Flurstückes 383/1 der Gemarkung Deutschenbora in der Stadt Nossen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist als Anlage zum Aufstellungsbeschluss zeichnerisch dargestellt.

**Abstimmung: 20 Fürstimmen, 1 Enthaltung**  
**Beschluss-Nr. 61-04/19**

### **TOP 4 – Erhobene Einwendungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2020**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass keine Einwendungen eingegangen sind, deshalb kann dieser Beschluss entfallen.

### **TOP 5 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020**

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ist die Haushaltssatzung vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

*Stadtrat Bartusch stellt fest, dass es sich um einen soliden Haushalt handelt. Er bedankt sich bei der Verwaltung für die geleistete Arbeit. Ebenso dass der Antrag für das Ratsinformationssystem aufgenommen und mit in den Haushalt eingeflossen ist.*

*Bezugnehmend auf die geringe Resonanz bei der öffentlichen Auslegung verweist er auf die seit einiger Zeit in der Gemeindeordnung bestehende Möglichkeit, den Haushaltsplan auch elektronisch auszulegen und regt an, dieses Verfahren bei künftigen Planungen anzubieten.*

Die Stadträte beschließen die Haushaltssatzung 2020 sowie den Haushaltsplan 2020.

**Abstimmung: 21 Fürstimmen**  
**Beschluss-Nr. 63-04/19**

### **TOP 6 – Beschluss zur Beauftragung von örtlichen Prüfungsleistungen**

Die Jahresabschlüsse sind gemäß §§ 103, 104 SächsGemO örtlich zu prüfen.

Für die Jahresrechnungen 2015 bis 2017 bzw. alternativ bis 2019 wurden Gesamtangebote von vier Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfragt. Die Zusammenfassung der Prüfungen ergeben nicht nur Preisvorteile. Damit soll auch eine einheitliche Handhabung über diesen Zeitraum gewährleistet werden, um den Rückstand an Jahresrechnungen schneller abbauen zu können.

Drei Gesellschaften gaben ein Angebot ab (siehe Anlage). Das wirtschaftlichste Angebot lag mit 9.436,70 EUR je Jahresrechnung bzw. 47.183,50 EUR für das 5-Jahrespaket bei der BHB Treuhand GmbH Dresden.

Dem Stadtrat wird empfohlen, der Beauftragung von der BHB Treuhand GmbH zuzustimmen.

Die Stadträte beschließen die Beauftragung der BHB Treuhand GmbH aus Dresden für die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2019 in Höhe von 47.183,50 EUR brutto.

**Abstimmung: 21 Fürstimmen**  
**Beschluss-Nr. 64-04/19.**

### **TOP 7 – Beschluss zum Jahresabschluss 2018 der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH**

*Herr Werner, Geschäftsführer der WVG, verliest den Jahresabschluss 2018 und fasst diesen kurz zusammen.*

*Frau Blawitzki informiert über den Bericht von WIBERA, als unabhängigen Abschlussprüfer.*

*Es gibt Hinweise, welche kritisch sind. Dies bezieht sich auf den vermehrten Wohnungsleerstand und die damit verbundenen Mietausfälle, welche in 2019 weiter ansteigend sind.*

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde gemäß § 15 des Geschäftsvertrages durch die Geschäftsführung erstellt.

Die vom Aufsichtsrat bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG hat den Jahresabschluss zum 31.12.2018 unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 geprüft und diese ohne Einwendungen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Prüfbericht wird mit E-Mail versendet.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 ausführlich über den Bericht des Wirtschaftsprüfers beraten. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31.12.2018 und des Lageberichtes des Geschäftsführers zum Geschäftsjahr 2018 ergaben sich keine Einwendungen für den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung empfohlen. Der Wirtschaftsprüfer

**Öffentliche Bekanntmachungen**

hat an der Bilanzsitzung teilgenommen. Er berichtete über den Umfang und die Schwerpunkte der Abschlussprüfung und stand für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

Der Jahresabschluss, als Anlage, liegt den Stadträten vor.

*Stadtrat Schindler ist der Leerstand ebenfalls aufgefallen. Ihm ist aber auch bekannt, dass große Wohnungen in Nossen gesucht werden. Hier sollte man prüfen, evtl. 2 kleine Wohnungen zu einer Großen zusammenzulegen.*

*Aufnahme von Darlehn kann man zwar in Betracht ziehen, ist aber derzeit nicht sinnvoll.*

- Herr Werner erklärt, dass Aufgrund des hohen Alters der Mieter viele Wohnungen zurückgehen und leer stehen (Pflegeheim/Todesfall). Die Wohnungen, für die es Interessenten gibt, werden vorgerichtet. Allerdings dauert es bis zur Sanierung, deshalb der Leerstand.

*Stadtrat Benath hinterfragt das Bauvorhaben Freiburger Straße, ehemals Leckscheid. Hier wurde über Monate nichts gemacht. Er habe von einem mangelhaften Bauantrag gehört und nachfolgendem Baustopp.*

- Herr Werner antwortet, dass es Unstimmigkeiten bei der Planung gab, der Baustopp aber nicht über Monate ging.

Die Stadträte als Gesellschafterversammlung beschließen:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 für die Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss zum 31. Dezember 2018 in Höhe von 201.611,26 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

**Abstimmung: 21 Fürstimmen**  
**Beschluss-Nr. 65-04/19**

**TOP 8 - Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrates der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH für das Geschäftsjahr 2018**

Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen.

Die Stadträte als Gesellschafterversammlung beschließen, dem Aufsichtsrat der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

*Stadtrat Rabe ist befangen und rückt vom Tisch ab.*

**Abstimmung: 20 Fürstimmen**  
**Beschluss-Nr. 66-04/19**

*Stadtrat Rabe rückt an den Tisch zurück.*

**TOP 9 - Informationen gemäß § 99 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) zum Beteiligungsbericht 2018**

Gemäß § 99 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ist dem Stadtrat jedes Jahr ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Dem Stadtrat ist dieser Bericht jeweils bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

**TOP 10 - Terminplan der Sitzungen des Stadtrates für das Jahr 2020**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung beschließt der Stadtrat über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

Die Stadträte beschließen den ihnen vorliegenden Terminplan der Ratsitzungen für das Jahr 2020 als Arbeitsgrundlage für den Stadtrat und die Verwaltung.

**Abstimmung: 21 Fürstimmen**  
**Beschluss-Nr. 67-04/19**

**TOP 11 - Beschluss zur Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Wahl des Bürgermeisters am 14. Juni 2020**

Der Termin für die Bürgermeisterwahl 2020 wurde auf Sonntag, den 14. Juni 2020 festgelegt. Der Gemeindevwahlausschuss ist rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters zu bilden. Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl in der Vorbereitung, Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Bürgermeisterwahl. Die Bekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters hat spätestens 90 Tage vor der Wahl (16.03.2020) im Amtsblatt der Stadt Nossen zu erfolgen.

Nach § 9 Abs. 1 KomWG besteht der Gemeindevwahlausschuss aus dem Vorsitzenden, zwei bis sechs Beisitzern und jeweils deren Stellvertreter. Sie werden vom Stadtrat aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten gewählt. Bewerber und Vertrauenspersonen eines Wahlvorschlages dürfen nicht gewählt werden. Bei der Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter sollen nach Möglichkeit die in der Stadt vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden. Die Stadträte wurden aufgefordert, entsprechende Besetzungsvorschläge zu unterbreiten.

Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Da gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO Wahlen geheim vorzunehmen sind, hat der Stadtrat zunächst zu entscheiden, ob ausnahmsweise offen durch Abstimmung gewählt werden kann. Es darf in diesem Fall kein Mitglied des Stadtrates widersprechen.

Der Stadtrat der Stadt Nossen wählt gemäß § 9 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) nachfolgende Wahlberechtigte in den Gemeindevwahlausschuss für die Wahl des Bürgermeisters am 14. Juni 2020.

**Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses: Frau Elke Steglich**  
**Stellvertretende Vorsitzende: Frau Diana Beyer**

- |                                  |                        |
|----------------------------------|------------------------|
| <b>Beisitzer/ Besitzerinnen:</b> | <b>Ersatzpersonen:</b> |
| 1. Herr Bernd Sickert            | Frau Anita Altmann     |
| 2. Frau Margit Schurig           | Frau Kerstin Habel     |
| 3. Frau Christine Hellwig        | Frau Annett Naumann    |
| 4. Frau Katrin Rudelt            | Frau Anett Franz       |

**Abstimmung: 21 Fürstimmen**  
**Beschluss-Nr. 68-04/19**

**TOP 12 - Beschluss zur Verordnung der Stadt Nossen über verkaufsoffene Sonntage 2020**

**I. Grundlagen**

Allgemein dürfen Verkaufsstellen montags bis sonnabends von 6 bis 22 Uhr öffnen (§ 3 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.12.2017 (GVBl. S. 658)). Außerhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten und an Sonn- und Feiertagen sind die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann verboten, soweit nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt wird (allgemeine Ladenschlusszeiten).

Gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonntagen aus besonderem Anlass zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet sein. Dazu ist eine Rechtsverordnung zu erlassen. Einem solchen verkaufsoffenen Sonntag kann maximal ein weiterer verkaufsoffener Sonntag unmittelbar folgen. Werden zwei aufeinanderfolgende Sonntage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben, ist die Öffnung von Verkaufsstellen an den diesen Sonntagen vorangehenden und nachfolgenden zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen unzulässig. Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist diese Möglichkeit der Sonntagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.



## Öffentliche Bekanntmachungen

### II. Anlass und Entscheidungsvorbereitung/Anträge

Bereits in den vergangenen Jahren ergingen Rechtsverordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen. Der Gewerbeverein Nossen stellt den Antrag anlässlich des Weihnachtsmarktes der Stadt Nossen die Verkaufsstellen am 12.12.2020 in der Zeit von 12 bis 18 Uhr zu öffnen. Nach erfolgter Rücksprache der Stadtverwaltung mit dem Unternehmen KRÄMER Pferdesport besteht für 2020 kein Bedarf an verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtgebiet Nossen.

Die Stadträte der Stadt Nossen beschließen die Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Nossen im Jahr 2020 gemäß Anlage.

**Abstimmung:** 21 Fürstimmen  
**Beschluss-Nr.** 69-04/19

**TOP 13 - Beschluss zur Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Entschädigungssatzung**  
Gemäß § 21 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Durch Satzung können Höchstbeträge oder Durchschnittssätze festgesetzt werden.

Nach § 11 Kommunalwahlgesetz haben die Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände, die Stellvertreter der Mitglieder sowie die Schriftführer und die Hilfskräfte einen Anspruch auf diese Entschädigung.

Bei bundesweiten Wahlen (Bundestagswahl und Europawahl) und Landeswahlen sind die Aufwandsentschädigungen in entsprechenden Gesetzen festgelegt (z.B. § 10 der Bundeswahlordnung, § 7 der Landeswahlordnung). Für Kommunalwahlen ist dies in einer kommunalen Satzung zu regeln. Die Aufwandsentschädigungen für bundesweite bzw. Landeswahlen betragen 25 € für Wahlhelfer und 35 € für Vorsitzende.

Die Tätigkeit der Wahlhelfer in den Wahllokalen ist bei den verschiedenen Wahlen identisch. Mit der Änderung der Entschädigungssatzung erfolgt die Anpassung der Aufwandsentschädigungen für die Wahlhelfer. Die Stadträte der Stadt Nossen beschließen die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Entschädigungssatzung.

Die Satzung ist nach ordnungsgemäßer öffentlicher Bekanntmachung der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Meißen anzuzeigen.

**Abstimmung:** 21 Fürstimmen  
**Beschluss-Nr.** 70-04/19

**TOP 14 - Anpassung der Höhe der Entsorgungsgebühren in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben - Fäkaliensatzung vom 10.11.2017 infolge der Einführung der LKW- Maut auf Bundesstraßen.**

Zum 1. Juli 2018 wurde die Lkw-Maut auf allen Bundesstraßen eingeführt.

Diese gilt für Nutzfahrzeuge ab 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht – sowohl im beladenen wie unbeladenen Zustand.

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben – Fäkaliensatzung am 01.01.2018 enthielten die kalkulierten Gebühren keinen Mautanteil; aus diesem Grund ist es erforderlich, den kalkulierten Mautanteil in Höhe von 0,13 € netto pro m<sup>3</sup> auf die Gebührenschuldner per geänderter Satzung rechtsicher umzulegen.

Die Stadträte beschließen die diesem Beschluss beiliegende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben – Fäkaliensatzung vom 10.11.2017.

**Abstimmung:** 21 Fürstimmen  
**Beschluss-Nr.** 71-04/19

**TOP 15 - Tausch des Flurstückes 67 a mit einer Größe von 2.760 m<sup>2</sup> der Gemarkung Oberstößwitz gegen das Flurstück 95/5 mit einer Größe von 3.569 m<sup>2</sup> der Gemarkung Oberstößwitz**

Der aktuelle Bodenrichtwert der Flurstücke beträgt gemäß Bodenrichtwertkarte 0,78 € je m<sup>2</sup>.

Die Differenz beträgt 809 m<sup>2</sup> und somit 631,02 €. Ein Wertausgleich durch Herrn Najman ist vorzunehmen.

Für die Stadt Nossen ist ein kostenloses Wegerecht gemäß beiliegender Karte für den öffentlichen Geh- und Radweg am Flurstück 95/5 in das Grundbuch einzutragen. Die Instandhaltungs- und -setzungsmaßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Nossen.

Herr Najman hat die auf dem Flurstück 67 a befindliche Verbindungsbrücke zum Flurstück 59 auf eigene Kosten abzureißen. Alle Rechte und Pflichten an der Verbindungsbrücke zum Flurstück 17 der Gemarkung Oberstößwitz werden dem Pächter, Herrn Milz (Eigentümer Flurstück 17) übertragen. Herr Milz bekommt einen Pachtvertrag für das Flurstück 67 a für 10 Jahre und wird verpflichtet, die Brücke nach Beendigung des Pachtverhältnisses auf seine Kosten abzureißen.

Die Kosten des Vertrages tragen beide Parteien entsprechend anteilig. Die Stadt Nossen benötigt die Fläche nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Ein Tausch steht auch nicht dem Gemeinwohl entgegen.

Die Stadträte beschließen, vorgenannte Flurstücke zu tauschen.

*Stadtrat Najman ist befangen und rückt vom Tisch ab.*

**Abstimmung:** 20 Fürstimmen  
**Beschluss-Nr.** 72-04/19

*Stadtrat Najman rückt an den Tisch zurück.*

**TOP 16 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden**

Die Beschlüsse 74 bis 79-04/19 sowie die Tischvorlagen 81 bis 83-04/19 sind 9 Vorkaufsrechte. Stadtrat Post stellt den Antrag, die Vorkaufsrechte im Block abzustimmen.

**Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.**

**Ablehnung Vorkaufsrechte**

Die Stadträte beschließen, dass die Stadt Nossen bei den 9 Vorlagen von ihrem Vorkaufsrecht für o.g. Flurstücke gemäß §§ 24 ff BauGB, § 27 SächsWaldG und § 17 DschG keinen Gebrauch macht. Gemäß Flächennutzungsplan und Stadtsanierungskonzept ist die Stadt Nossen nicht am Kauf dieser Grundstücke interessiert.

**Abstimmung:** 21 Fürstimmen

**Beschluss-Nr.** 74-04/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 1/7 mit einer Größe von 3.902 m<sup>2</sup> der Gemarkung Oberstößwitz, Lagebezeichnung: Nossen, Pinnewitzer Straße 1

**Beschluss-Nr.** 75-04/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 3/1 mit einer Größe von 312 m<sup>2</sup> und 3/2 mit einer Größe von 428 m<sup>2</sup> der Gemarkung Mutzschwitz, Lagebezeichnung: Nossen, Mutzschwitz Nr. 9 und 9a

**Beschluss-Nr.** 76-04/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 191 mit einer Größe von 1.120 m<sup>2</sup> der Gemarkung Ilkendorf, Lagebezeichnung: Nossen, Ilkendorf 47

**Beschluss-Nr.** 77-04/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 80/2 mit einer Größe von 140 m<sup>2</sup> der Gemarkung Augustusberg, Lagebezeichnung: Nossen, Bergweg 2

**Beschluss-Nr.** 78-04/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 149/1 mit einer Größe von 30.920 m<sup>2</sup> der Gemarkung Starbach, Lagebezeichnung: Nossen

**Beschluss-Nr.** 79-04/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 564 a mit einer Größe von 890 m<sup>2</sup> der Gemarkung Nossen, Lagebezeichnung: Nossen, Fabrikstraße

**Beschluss-Nr.** 81-04/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 524/1 (1.912 m<sup>2</sup>), 547/5 (737 m<sup>2</sup>)

**Öffentliche Bekanntmachungen**

und 570/10 (1.542 m<sup>2</sup>) der Gemarkung Nossen, Lagebezeichnung: Nossen, Bismarckstraße 46

**Beschluss-Nr. 82-04/19**

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 326/1 (7.026 m<sup>2</sup>) und 326/3 (3.563 m<sup>2</sup>) der Gemarkung Wendischbora sowie 147 (8.320 m<sup>2</sup>) und 177 (2.580 m<sup>2</sup>) der Gemarkung Ilkendorf, Lagebezeichnung: Nossen

**Beschluss-Nr. 83-04/19**

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 615 mit einer Größe von 510 m<sup>2</sup> und 616 mit einer Größe von 1.210 m<sup>2</sup> der Gemarkung Nossen, Lagebezeichnung: Nossen, Am Kronberg 9

**TOP 17 – Verschiedenes und Information**

**Beförderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr – Nossen, Ortsfeuerwehr Heynitz**

*Auf Grund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen und der bisher gezeigten Leistungen in Ausbildung und Einsätzen und der erfolgten Qualifikationen sind die vorgeschlagenen Beförderungen gerechtfertigt und angemessen.*

*Der Stadtwehrlleiter hat gemäß § 6 SächsFwVO die Voraussetzungen geprüft und die Kameraden zur Beförderung vorgeschlagen.*

*Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des Vorschlages der Stadtwehrlleitung / Ortswehrlleitung Heynitz die Beförderung der nachfolgenden Kameraden der Feuerwehr Nossen, Ortswehr Heynitz mit Wirkung vom 01.01.2020:*

- Rico Schorz** vom Feuerwehrmannanwärter zum **Feuerwehrmann**
- Daniel Hempel** vom Feuerwehrmannanwärter zum **Feuerwehrmann**
- Mario Huhn** vom Oberfeuerwehrmann zum **Hauptfeuerwehrmann**

**Abstimmung: 21 Fürstimmen**

**Beschluss-Nr. 73-04/19**

*Der Bürgermeister spricht ein ganz herzliches Dankeschön für dieses Engagement an die Kameraden aus und gratuliert zur Beförderung.*

**Bewilligung eines Zuschusses an den SV Ziegenhain e.V. zur Schwammsanierung des Vereinshauses**

Das Vereinshaus soll einer energetischen Sanierung der Außenhülle unterzogen werden. Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen wurde ein Befall mit Hausschwamm festgestellt. Die Kosten der Beseitigung wurden auf 20.394,46 EUR veranschlagt. Hierin enthalten sind neben der Beseitigung des Hausschwammes auch der Neubau der Anlaufbahn, Neuherstellen Fußboden um Anlaufbahn, Malerarbeiten und Versiegelung.

Zur Finanzierung der Beseitigung des Schwammbefalls sind Fördermittel erforderlich. Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

10.197,23 EUR	Fördermittel
4.241,35 EUR	Eigenleistung Verein
5.955,88 EUR	Zuschuss Kommune
20.394,46 EUR	Summe

Der Verein beteiligt sich an der Finanzierung mit Eigenleistungen und gesponserten Materialien.

*Der Stadtrat sollte der Bewilligung des Zuschusses zustimmen.*

*Stadtrat Weser findet den Zuschuss zur Sanierung positiv für den Verein, hat aber seine Zweifel, ob die Maßnahme bewerkstelligt werden kann. Er war bei Besprechungen dabei und fragt sich, ob die Gelder reichen? Auch funktionieren die Absprachen mit dem Planer nicht.*

- Herr Anke erklärt, dass es sich hierbei um eine Maßnahme des Vereins handelt.
- Die Stadt unterstützt mit den beantragten Fördermitteln die Schwammbeseitigung im Objekt. Wann der Hausschwamm aufge-

*treten ist, ist ungewiss. Er muss aber als erstes beseitigt werden. Die Mitarbeiterin der Stadtverwaltung hat ebenfalls vorgeschlagen, den Planer zu wechseln, da die Absprachen nicht funktionieren. Das wollte der Verein nicht.*

Der Stadtrat bewilligt dem SV Ziegenhain e.V. einen Zuschuss in Höhe von 5.955,88 EUR zur Schwammsanierung des Vereinshauses.

**Abstimmung: 21 Fürstimmen**

**Beschluss-Nr. 80-04/19**

**Stand Baumaßnahmen**

Frau Bieber informiert zum Stand der Baumaßnahmen.

**Neubau Zweifeld – Schulsporthalle OS Nossen**

Das Dach des Sozialbereiches wurde abgedichtet. Das Gebäude ist komplett eingerüstet, für Dacharbeiten an der Halle und Fassadenarbeiten.

Der Fenstereinbau im Sozialbereich wird am 13.12.2019 abgeschlossen.

**Errichtung Rodigturm und Ertüchtigung der Wanderwege**

Die Prüfstatik musste nochmals überarbeitet werden. Die Errichtung des Turmes erfolgt wahrscheinlich erst im Februar 2020.

Die 344 Pflanzen am Waldrand sind eingesetzt, ein Wildzaun wurde errichtet.

**Sanierung der Fußböden im Hort der Grundschule Nossen**

Das Obergeschoss wurde bereits in Nutzung genommen. Im Erdgeschoss wurden am 13.12.2019 die Bauarbeiten beendet.

**Sanierung der Dachterrasse am Feuerwehrgerätehaus Nossen**

Am 5.12.2019 wurde die Terrasse fertiggestellt und abgenommen.

**Betonsanierung Behälter Kläranlage Bodenbach wurde fertiggestellt**

**Grillplatz Grabischau**

Der große Holzunterstand erhält derzeit ein neues Dach.

**Breitband**

Die Auswertung der Angebote ist weitestgehend abgeschlossen. Es folgen Verhandlungen mit den Bietern und Abforderung des Finalen Angebotes.

Termin für Bietergespräche – Ende Januar.

**Pappeln Rüsseina**

Fällgenehmigung liegt vom 13.12.2019 vor.

**Herman-Schaeffer-Straße in Raußlitz**

Kanal und Schachtarbeiten sind an die Fa. Nitsche vergeben.

Fertigstellung 13.12.2019.

**Aktuelle Maßnahmen:**

Bordsteinreparatur in Schänitz ist fertiggestellt

Schachtreparaturen in Starbach sind fertiggestellt

Kanalreparatur in Gruna Höhe Kreuzung „An der Linde“ (Querung Kreisstraße - noch offen)

Erweiterung Gewerbegebiet Heynitz-Lehden – die Firma LFT Tiefbau GmbH Ostrau hat das Baufeld freigelegt und den Kanalbau begonnen

Aufstellung gesponsortes Bushäuschen Dobschütz

**Informationen**

Der Bürgermeister informiert, dass Frau Christine Hellwig am 13.12.2019 in den Vorruhestand gegangen ist. Ihre Stelle im Personalamt übernimmt Frau Katrin Rudelt. Ebenfalls ist Frau Rudelt ab sofort als Gleichstellungsbeauftragte eingesetzt.



## Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtrat Post bedankt sich bei den Chorleitern des Gymnasiums, Frau Annett Broggio und Frau Evelyn Chill für das sehr schöne Adventssingen in der Kirche. Ebenfalls geht sein Dank an Kantor Albert Reuter, für das Adventskonzert in der Stadtkirche Nossen. Beides seien gelungene Veranstaltungen gewesen.

Stadtrat Bartusch stellt einen Gemeinsamen Beschlussantrag der UBL und SPD, zur Veräußerung des Schlosses Schleinitz: Prüfung weiterer Handlungsoptionen.

- Der Bürgermeister nimmt den Antrag entgegen und möchte diesen fristgemäß in der Februarsitzung behandeln, da im Gemeinsamen Ausschuss im Januar die Stiftungsinitiative Schloss Schleinitz zugegen sein wird und deren Pläne vorstellen möchte.

Stadtrat Weser fragt nach dem Projekt Fördermittel „Vitale Ortskerne“ und ob die Möglichkeit bestehe, hier Gelder für die Hospitalstiftung abzufordern.

- Herr Anke antwortet, dass dies in der vorgegebenen Zeit nicht zu schaffen sei. Die Fördermittelanträge müssen vorbereitet sein und komplett daliegen, damit sie sofort eingereicht werden können, wenn der Projektauftrag erfolgt. Für Leuben gibt es jedoch noch keine Planungen. Hier sollte für 2020 für die Hospitalstiftung alles vorbereitet werden, das sofort abgegeben werden kann, wenn neue Projekte starten.

Für den Aufruf 2019 wurde der Umbau der alten Feuerwehr in eine Arztpraxis eingereicht.

Die Eigenmittel dazu kommen von der WVG.

Stadtrat Weser spricht nochmals die Bestandsaufnahme der Bushaltestellen an, welche den Stadträten zugesandt werden sollte.

- Frau Bieber wird dies veranlassen.

Stadtrat Thiel äußert sich zu den bisherigen Bürgerbeteiligungen der Stadt Nossen im Zuge der Erstellungen von Satzungen kritisch. Erst kürz-

lich hat er sich mit der Firma Huber aus Graupzig unterhalten und er bekam die Bestätigung, dass für die Lehm- und Tongrube Bergbaurecht besteht. Daher möchte er nochmals auf den Werdegang zum Flächennutzungsplan verweisen. Zum 28. Februar hatte SR Thiel eine Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes eingebracht, unter anderem auch mit dem Hinweis auf diese Tongrube. Diese ist bis heute nicht beantwortet. Zum 30. September waren die Gewerbetreibenden aufgefordert, ihre potentiellen Entwicklungsansätze in der Stadt Nossen zu melden. Zu diesem Zeitpunkt war bereits der Vorentwurf in die Runde zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gegeben. Er zweifelt daher die ausreichende Beteiligung der Bürger und Stadträte im Verfahren an.

- Der Bürgermeister führt aus, dass Herrn Thiel der Sachverhalt mehrfach erklärt wurde und fordert ihn auf, seine Fragen an die Stadt zu geben.

Stadtrat Thiel wäre erfreut, wenn die Fragen und Anregungen vom 28. Februar beantwortet bzw. berücksichtigt werden.

### Verschiedenes

**Nächste Ratssitzung: Donnerstag 09. Januar 2020 19:00 Uhr Ratssaal**

Da keine weiteren Anfragen oder Termine genannt werden, beendet Herr Anke die heutige Sitzung, bedankt sich bei den Einwohnern und Gästen und wünscht einen guten Nachhauseweg.

*Protokollierung: Hagert*

*Uwe Anke  
Bürgermeister*

*Unter Vorbehalt und Zustimmung der Stadträte.*

## ■ Niederschrift der 5. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 9. Januar 2020 im Ratssaal des Rathauses

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 20.45 Uhr

Anwesende: von 23 Stadträten anwesend: 22  
davon entschuldigt Herr Benath  
Herr Anke Bürgermeister, ist stimmberechtigt  
Frau Bieber Amtsleiterin Bauamt  
Frau Beyer Amtsleiterin Hauptamt  
Frau Blawitzki Amtsleiterin Finanzen

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur heutigen 5. Ratssitzung der neuen Legislaturperiode.

Für das neue Jahr wünscht er den Anwesenden alles Gute, Gesundheit, Glück und für die Stadt beste Entscheidungen. Danach eröffnet er die Bürgerfragezeit.

### TOP 1 – Bürgerfragezeit

Bürgerin Kunz aus Nossen spricht sich erneut für die Wiederbelebung der Regionalbahn 110 aus. Sie ist enttäuscht, dass immer noch nichts von Seiten der Stadt getan wurde. Selbst der Bürgermeister hat in seinem Interview in der Sächsischen Zeitung keinen Bezug darauf genommen.

*Herr Anke erklärt ihr zum wiederholten Mal, dass die Inbetriebnahme der RB110 nicht durch die Stadt Nossen behindert wird. Für die Wiederinbetriebnahme der Bahn müssen Gelder von der Landesregierung zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich hierbei um Millionenbeträge. Ohne diese Gelder ist eine Reaktivierung nicht möglich.*

Stadtrat Naumann ist erfreut, dass die Baustelle Markt beendet wurde und ist mit dem Ergebnis zufrieden. Allerdings findet er es katastrophal, wie die Fahrzeuge geparkt werden und schlägt vor, die Parkbuchten mit Farbe nachzumalen bzw. zu kennzeichnen.

*Frau Bieber erklärt, dass es hier Auflagen vom Denkmalschutz gibt und dies nicht machbar ist.*

Des Weiteren möchte Stadtrat Naumann wissen ob es möglich sei, in Höhe des Asia-Marktes einen Zebrastreifen auf die Straße aufzubringen. Die Straße sei teilweise so befahren, dass es schlecht möglich ist die Straßenseite zu wechseln.

*Herr Anke informiert, dass dies vor Jahren bereits angefragt und abgelehnt wurde auf Grund dessen, dass sich in der Nähe eine Ampel befindet. – Die Anfrage wird mitgenommen.*

Bürgerin Gauernack möchte wissen, weshalb auch der Bus nach Leipzig weggefallen ist und wie man nun mit öffentlichen Verkehrsmitteln dorthin kommt?

*Stadtrat Nowack antwortet, man könne bis Döbeln mit dem Bus fahren und dann mit dem Zug weiter nach Leipzig. – Sicher war es mit der RB110 günstiger.*

Da keine weiteren Anfragen kommen, beendet Herr Anke die Bürgerfragezeit.

### Fristgemäße Einladung

Herr Anke stellt fest, dass fristgemäß eingeladen wurde und der Stadtrat beschlussfähig ist.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Protokollkontrolle Dezember

Das Protokoll der letzten Ratssitzung konnte den Stadträten wegen dem frühen Redaktionsschluss, der Weihnachtszeit und dem Jahreswechsel noch nicht zugehen. Das wird in Kürze erfolgen und in der Februar Sitzung mit kontrolliert.

Im nichtöffentlichen Teil der Dezemberratssitzung sind 5 Stundungen und 1 Erlass vom Stadtrat beschlossen worden.

### Abstimmung Mitbehandlung Tischvorlagen

Die Beschlüsse 98-05/20 bis 100-05/20 liegen als Tischvorlagen vor. Es handelt sich dabei um 3 Vorkaufsrechte.

Die Stadträte stimmen der Mitbehandlung der TV zu.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass auf Grund des Ausfalls des Dezember-TA noch Bauanträge vorliegen, die heute mitbehandelt werden sollen. Zu den Befreiungsanträgen beim Bauvorhaben Puppenfabrik kommen Vertreter des Investors. Die Bauanträge sollten dann in der Tagesordnung vorgezogen werden.

### Die Stadträte stimmen dem zu.

### TOP 2 – Informationen zur Homepage

Die Stadträte haben hierzu durch Herrn Pfennig, der das Projekt „Neue Homepage“ (HP) in den vergangenen Jahren auf dem Tisch hatte, einen Zugangscodes erhalten und konnten die neue HP bereits in Augenschein nehmen.

Der grafische Aufbau der Webseite basiert auf responsivem Webdesign. Responsives Webdesign stellt eine aktuelle Technik zur Verfügung, welche es ermöglicht mit Hilfe von HTML5 und CSS3 Media-Queres das einheitliche Anzeigen von Inhalten auf einer Website zu gewährleisten. Hierbei wird das Layout einer Website so flexibel gestaltet, dass dieses auf dem Computer-Desktop, Tablet und Smartphone eine gleichbleibende Benutzerfreundlichkeit bietet und der Inhalt gänzlich und schnell vom Besucher aufgenommen werden kann. Die neue Homepage verfügt derzeit über ca. 250 Seiten mit allgemeinen aber auch umfangreichen Informationen zur Verwaltung, Sachthemen und Ansprechpartnern.

Herr Pfennig beantwortet Fragen der Stadträte und gibt Informationen zu Aufbau, Farben, Navigation, der einzelnen Seiten zur HP.

Die nächsten Schritte sind u.a. Abstellen von technischen Mängeln, Datenschutz erstellen, Inhalte / Bekanntmachungen der letzten Jahre ergänzen, Bildmaterial einfügen, Korrektur lesen, parallele Betreuung beider Webseiten für ca. 3 – 6 Monate, Aufruf zur Bürgerbeteiligung. Erweiterungen sind für das Ratsinformationssystem, Onlineformulare, Ausbau zur barrierefreien Homepage vorgesehen.

Stadtrat Post äußert seine Verwunderung, dass es 4 Jahre gedauert hat bis die neue Homepage fertig ist. Die Stadträte erhielten im Gegenzug nur eine kurze Frist für das Einlesen. Er hätte verschiedene Fehler gefunden.

Herr Anke erklärt, dass die Friststellung für die Stadträte in der letzten Ratssitzung so besprochen wurde.

Herr Pfennig antwortet, dass er als Archivar angestellt ist und durch Personalausfall die Aufgaben für die Öffentlichkeitsarbeit (Amtsblatt, Homepage und Betreuung der Vereine) sowie die neue HP zusätzlich übernommen hat, damit die Stadt Kosten spart. Eine HP ist viel Arbeit, man muss vieles erarbeiten, neu erstellen und ist auf Zuarbeiten angewiesen. So haben diese z. B. auch von den Feuerwehren lange auf sich warten lassen.

Stadtrat Thiel findet es sinnvoll, dass das Thema HP in Angriff genommen wurde, auch dass das Ratsinformationssystem mit verlinkt wird. Allerdings würde er nicht beide HPs parallel laufen lassen. Die neue HP mit der alten verlinken und einen Hinweis auf die alte HP geben.

Stadtrat Weinhold schließt sich an, auch er findet es gut, dass sich bei der HP etwas tut. Er ist für einen scharfen Schnitt alte und neue HP. Dieser sollte zeitnah erfolgen. Auch ist er der Meinung, dass jede HP Fehler hat, fehlerfrei wird es nie geben. Vieles ändert sich schnell, hier ist der Verantwortliche auf Zuarbeiten angewiesen. Moderne Themen sollten in den Vordergrund gestellt werden.

Herr Pfennig erinnert daran, dass eine Homepage ständig belebt und aktuell gehalten werden muss. So ist z. B. die Vorstellung aller 56 Ortsteile,

welche Nossen hat, ein langer Prozess, der seine Zeit dauert.

Stadtrat Bartusch spricht seinen Dank für die Umgestaltung der HP aus. Er würde die Social Media wie Facebook usw. mit verlinken.

Herr Pfennig erklärt, dass dies auf Grund des Datenschutzes nicht angebracht ist. Hier muss aufgepasst werden, was veröffentlicht wird.

Stadträtin Haas fragt nach einer papierlosen Kommunikation, z.B. An-/Abmeldung für Kitas, ob dies mit vorgesehen ist?

Herr Pfennig erklärt, dass dies derzeit geprüft und evtl. bei der zukünftigen Erweiterung eingebaut wird.

Stadtrat Schindler findet es gut, dass etwas gemacht wird. Er würde gern für Vereine und Feuerwehren noch Testzugänge haben wollen. – Herr Anke meint, dass dies nicht sinnvoll sei, da in 3 Wochen jeder auf die neue Homepage Zugriff hat.

### Abstimmung der Stadträte:

Parallele Betreuung beider Webseiten für ca. 3 Monate

**12 Fürstimmen**

Schnitt nach 2 Monaten, nur noch die neue Homepage

**9 Fürstimmen**

**2 Enthaltungen**

### TOP 3 – Waldwirtschaftsplan 2020

Der für Nossen zuständige Revierförster Steffen Kühn erläutert anhand einer Präsentation den Waldwirtschaftsplan und gibt Informationen zum Befall des Waldes durch Borkenkäfer. Im Folgenden beantwortet er Fragen der Stadträte zum Thema.

Es folgt eine Diskussion der Stadträte zum Thema Wald, Borkenkäfer, gefährdete Bäume, standorttypische Gehölze, Eigennachwuchs, Holzmarkt.

Pflanzaktionen von Stadtrat, Schulen und Privatpersonen werden vorgeschlagen.

Eine Begehung des Waldes mit Herrn Kühn wird angeregt mit Infos vom Fachmann.

Herr Kühn ist hierbei gern behilflich, man solle einfach auf ihn zukommen.

Auf der Grundlage von aktuellen waldbaulichen Erfordernissen wurde durch den Revierleiter ein Plan erstellt, welcher den Stadträten vorliegt. Die Zusammenstellung gibt einen Überblick über die zu erwartenden finanziellen Ergebnisse für die Waldbewirtschaftung im Jahr 2020.

Die Stadträte stimmen dem Waldwirtschaftsplan 2020 unter der Voraussetzung zu, dass für die Bestandsbegründung Fördermittel bereitgestellt werden.

**Abstimmung: 23 Fürstimmen**

**Beschluss-Nr.90-05/20**

### Bauanträge „Alte Puppenfabrik“

Die Herren Hartmann und Hildebrandt vom Büro Hildebrandt beantworten die Fragen der Stadträte zum Umbau „Alte Puppenfabrik“ und der vorgesehenen Neubauten.

Stadtrat Weinhold fragt nach der Möglichkeit, mehr „Grün“ auf die Fläche zu bringen und Bäume aus dem Altbestand zu erhalten?

Herr Hildebrandt erläutert, dass bei der Beräumung im letzten Jahr schöne Bäume entdeckt wurden. Hier wird nochmals überlegt, diese stehen zu lassen und zu integrieren. Dies muss mit der Planung abgeklärt werden. Auch soll das Grünkonzept noch ausgebaut werden.

Stadtrat Najman fragt nach der Überschneidung der Flächen und ob hier die Zufahrten mit berechnet wurden?

Herr Hildebrandt erklärt, dass nur die beiden Zufahrtsstraßen und der Wendehammer eine Asphaltdecke bekommen (z.B. werden die Stellplätze eine wasserdurchlässige Befestigung erhalten).

Stadtrat Post möchte wissen, wie der Stand zum Schornstein ist?

Herr Hildebrandt informiert, dass der Abriss favorisiert werde. Der Denkmalschutz sieht allerdings im Schornstein den Leuchtturm der Stadt Nossen. Sollte er bleiben müssen, wird er bis auf ca. 20 m abgetragen und in ein Gebäude integriert.



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bauanträge der Objektgesellschaft Nossen-AB 11 mbH für „Alte Puppenfabrik“ August-Bebel-Straße 11 in Nossen,

Stadtrat Post stellt den Antrag, die Bauanträge im Block abzustimmen.  
**Die Stadträte stimmen der Blockabstimmung zu.**

### Bauanträge der Objektgesellschaft Nossen-AB 11 mbH für „Alte Puppenfabrik“ August-Bebel-Straße 11 in Nossen,

#### 1. Sanierung, Umbau u. Umnutzung „Alte Puppenfabrik“ zum Mehrfamilienhaus

##### Errichtung neues Dachgeschoss u. Anbau Balkone (WA 1)

**Hier: Überschreitung der überbaubaren Grundfläche um 280 m<sup>2</sup>**

- Geltungsbereich Bebauungsplan „Alte Puppenfabrik – Minerva“ (06/2018)
- Innenbereich
- Erschließung gesichert
- Denkmalschutzbelange klärt LRA Meißen

#### 2. Neubau Mehrfamilienhaus als Anbau an „Alte Puppenfabrik“ (WA 1)

**Hier: Überschreitung der überbaubaren Grundfläche um 280 m<sup>2</sup>**

- Geltungsbereich Bebauungsplan „Alte Puppenfabrik – Minerva“ (06/2018)
- Innenbereich
- Erschließung gesichert
- Denkmalschutzbelange vorabgestimmt

#### 3. Neubau Mehrfamilienhaus auf WA 3 Haus I

**Hier: Überschreitung der überbaubaren Grundfläche um 14 m<sup>2</sup>**

- Geltungsbereich Bebauungsplan „Alte Puppenfabrik – Minerva“ (06/2018)
- Innenbereich
- Erschließung gesichert
- Denkmalschutzbelange vorabgestimmt

#### 4. Neubau Mehrfamilienhaus auf WA 4 Haus H

**Hier: Überschreitung der überbaubaren Grundfläche um 98 m<sup>2</sup>**

- Geltungsbereich Bebauungsplan „Alte Puppenfabrik – Minerva“ (06/2018)
- Innenbereich
- Erschließung gesichert
- Denkmalschutzbelange vorabgestimmt

#### 5. Neubau Mehrfamilienhaus auf WA 5 Haus G

**Hier: Überschreitung der überbaubaren Grundfläche um 51 m<sup>2</sup>**

- Geltungsbereich Bebauungsplan „Alte Puppenfabrik – Minerva“ (06/2018)
- Innenbereich
- Erschließung gesichert
- Denkmalschutzbelange vorabgestimmt

#### 6. Um- und Ausbau ehem. Betriebsgelände, Anbau Treppenhaus, Neubau DG, Anbau Balkone und Einbau Aufzug (WA 6)

**Hier: Überschreitung der überbaubaren Grundfläche um 625 m<sup>2</sup>**  
**Haus 2 und 3 von WA 6 waren durch ein marodes durchgehendes Dach verbunden, nun soll offene Bauweise erfolgen**

- Geltungsbereich Bebauungsplan „Alte Puppenfabrik – Minerva“ (06/2018)
- Innenbereich
- Erschließung gesichert
- Denkmalschutzbelange vorabgestimmt

#### 7. Neubau Doppelhaus mit 2 WE (WA 6)

**Hier: Überschreitung der überbaubaren Grundfläche um 625 m<sup>2</sup>**  
**Haus 2 und 3 von WA 6 waren durch ein marodes durchgehendes Dach verbunden, nun soll offene Bauweise erfolgen**

- Geltungsbereich Bebauungsplan „Alte Puppenfabrik – Minerva“ (06/2018)
- Innenbereich
- Erschließung gesichert
- Denkmalschutzbelange vorabgestimmt

#### 8. Sanierung, Umbau u. Umnutzung ehem. Betriebsgebäude in ein Doppelhaus (WA 6)

**Hier: Überschreitung der überbaubaren Grundfläche um 625 m<sup>2</sup>**  
**Haus 1 und 3 von WA 6 waren durch ein marodes durchgehendes Dach verbunden, nun soll offene Bauweise erfolgen**

- Geltungsbereich Bebauungsplan „Alte Puppenfabrik – Minerva“ (06/2018)
- Innenbereich
- Erschließung gesichert
- Denkmalschutzbelange vorabgestimmt

#### 9. Neubau Mehrfamilienhaus auf WA 8 Haus C

• Geltungsbereich Bebauungsplan „Alte Puppenfabrik – Minerva“ (06/2018)

- Innenbereich
- Erschließung gesichert
- Denkmalschutzbelange vorabgestimmt

Das gemeindliche Einvernehmen zu den o. g. Bauanträgen wird erteilt.

**Abstimmung: 16 Fürstimmen, 1 Gegenstimme, 6 Enthaltungen**

#### 10. Bauantrag Harry-Brot GmbH

Anbau Kommissionierungshalle an Umschlaghalle und Errichtung von 12 Pkw-Stellplätzen

- Bebauungsplan Gewerbepark Heynitz-Lehden 2. Änderung
- Befreiungsantrag wurde gestellt: Abweichung von Teilen der Grünordnung des B-Planes (Bepflanzung)

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

**Abstimmung: 2 Enthaltungen, 21 Gegenstimmen**

#### TOP 4 – Beförderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr – Nossen, Ortsfeuerwehr Deutschenbora

Auf Grund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen und der bisher gezeigten Leistungen in Ausbildung und Einsätzen und der erfolgten Qualifikationen sind die vorgeschlagenen Beförderungen gerechtfertigt und angemessen.

Der Stadtwehrleiter hat gemäß § 6 SächsFwVO die Voraussetzungen geprüft und die Kameraden zur Beförderung vorgeschlagen.

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des Vorschlages der Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung Deutschenbora die Beförderung der nachfolgenden Kameraden der Feuerwehr Nossen, Ortswehr Deutschenbora mit Wirkung vom 01.02.2020:

<b>Adrian Badura</b>	vom Oberfeuerwehrmann <b>zum Hauptfeuerwehrmann</b>
<b>Bruno Jentzsch</b>	vom Oberfeuerwehrmann <b>zum Hauptfeuerwehrmann</b>
<b>Holger Schmidt</b>	vom Oberfeuerwehrmann <b>zum Hauptfeuerwehrmann</b>

**Abstimmung: 23 Fürstimmen**  
**Beschluss-Nr.91-05/20**

#### TOP 5 – Beförderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr – Nossen, Ortsfeuerwehr Raußlitz

Auf Grund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen und der bisher gezeigten Leistungen in Ausbildung und Einsätzen und der erfolgten Qualifikationen sind die vorgeschlagenen Beförderungen gerechtfertigt und angemessen.

Der Stadtwehrleiter hat gemäß § 6 SächsFwVO die Voraussetzungen geprüft und die Kameraden zur Beförderung vorgeschlagen.

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des Vorschlages der Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung Raußlitz die Beförderung der nachfolgenden Kameraden der Feuerwehr Nossen, Ortswehr Raußlitz mit Wirkung vom 01.02.2020:

<b>Julia Schwan</b>	von Feuerwehrfrau-Anwärterin <b>zur Feuerwehrfrau</b>
---------------------	--

**Öffentliche Bekanntmachungen**

- Till Reppe** vom Feuerwehrmann-Anwärter **zum Feuerwehrmann**
- Nico Arndt** vom Feuerwehrmann-Anwärter **zum Feuerwehrmann**
- Tom Miedtank** vom Hauptfeuerwehrmann **zum Löschmeister**
- Martin Schnark** vom Hauptfeuerwehrmann **zum Löschmeister**
- Michael Schwan** vom Hauptfeuerwehrmann **zum Löschmeister**
- Christoph Pietzsch** vom Hauptfeuerwehrmann **zum Löschmeister**
- Jens Ulbrich** vom Hauptfeuerwehrmann **zum Löschmeister**

**Abstimmung: 23 Fürstimmen**  
**Beschluss-Nr.92-05/20**

**TOP 6 - Beförderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr – Nossen, Ortsfeuerwehr Leuben-Schleinitz**

Auf Grund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen und der bisher gezeigten Leistungen in Ausbildung und Einsätzen und der erfolgten Qualifikationen sind die vorgeschlagenen Beförderungen gerechtfertigt und angemessen.

Der Stadtwehleiter hat gemäß § 6 SächsFwVO die Voraussetzungen geprüft und die Kameraden zur Beförderung vorgeschlagen.

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des Vorschlages der Stadtwehleitung / Ortswehleitung Leuben-Schleinitz die Beförderung der nachfolgenden Kameraden der Feuerwehr Nossen, Ortswehr Leuben-Schleinitz mit Wirkung vom 24.01.2020.

- Laura Müller** vom Feuerwehrfrau **zur Oberfeuerwehrfrau**
- Andrej Steinbock** vom Feuerwehrmann **zum Oberfeuerwehrmann**
- Peer Trentzsch** vom Oberfeuerwehrmann **zum Hauptfeuerwehrmann**
- Daniel Schurig** vom Hauptfeuerwehrmann **zum Löschmeister**
- Steffen Hornauer** vom Hauptfeuerwehrmann **zum Löschmeister**

**Abstimmung: 23 Fürstimmen**  
**Beschluss-Nr.93-05/20**

Der Bürgermeister übermittelt seinen herzlichen Glückwunsch allen Kameradinnen und Kameraden zur Beförderung und bedankt sich für die Einsatzbereitschaft und das Engagement.

**TOP 7 – Satzung der Stadt Nossen über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 135 a – c Baugesetzbuch**

In den §§ 135 a - c BauGB sind Maßnahmen für den Naturschutz festgelegt. Unter anderem sind die Pflichten des Vorhabensträgers, die Durchführung durch die Gemeinde (wenn Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle notwendig werden) und deren Kostenerstattung geregelt. Mit dieser Satzung können die Aufwendungen der Stadt gegenüber einem Vorhabensträger erhoben werden.

Die Stadträte beschließen vorliegende Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 135 a – c Baugesetzbuch nebst Anlage. Der Bürgermeister wird beauftragt die Satzung auszufertigen und im Amtsblatt bekannt zu geben.

**Abstimmung: 23 Fürstimmen**  
**Beschluss-Nr.94-05/20**

**TOP 8 - Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen Los 10 Trockenbau für das Bauvorhaben Zweifeld-Schulsporthalle Oberschule Nossen**

Die Bauleistungen zum Los 10 Trockenbau wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 17.12.2019 um 9:30 Uhr statt.

15 Bewerber haben die Unterlagen von der elektronischen Vergabeplattform abgefordert. Zum Submissionstermin lagen 14 Angebote vor.

Bieter	Angebotssumme brutto €	
1	80.345,81	
2	61.030,38	
3	68.983,09	
4	57.766,24	Maurerhandwerksbetrieb Hans-Jürgen Ritschel, Ostrau
5	76.252,52	
6	60.759,21	
7	69.625,29	
8	70.744,43	
9	69.403,67	
10	68.232,76	
11	77.694,51	
12	90.644,13	
13	67.488,77	
14	63.243,56	

Kostenberechnung verpreistes LV: 63.415,04 €

Fömi Nachbeantragung in 2019: 74.098,85 €

Nach Auswertung aller eingegangenen Angebote wurde die Firma Maurerhandwerksbetrieb Hans-Jürgen Ritschel als technisch, wirtschaftlich und preislich günstigster Bieter ermittelt.

Die Stadträte beschließen, den Auftrag für das Los 10 in Höhe von insgesamt 57.766,24 € brutto an die Firma Maurerhandwerksbetrieb Hans-Jürgen Ritschel, Zur Sandgrube 4 in 04749 Ostrau/OT Schlagwitz zu vergeben.

**Abstimmung: 22 Fürstimmen, 1 Enthaltung**  
**Beschluss-Nr.95-05/20**

**TOP 9 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden**

Die Beschlüsse 96 und 97-05/20 sowie die Tischvorlagen 98 bis 100-05/20 sind 5 Vorkaufsrechte. Stadtrat Post stellt den Antrag, die Vorkaufsrechte im Block abzustimmen.

**Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.**

**Ablehnung Vorkaufsrechte**

Die Stadträte beschließen, dass die Stadt Nossen bei den 9 Vorlagen von ihrem Vorkaufsrecht für o.g. Flurstücke gemäß §§ 24 ff BauGB, § 27 SächsWaldG und § 17 DschG keinen Gebrauch macht. Gemäß Flächennutzungsplan und Stadt-sanierungskonzept ist die Stadt Nossen nicht am Kauf dieser Grundstücke interessiert.

**Abstimmung: 23 Fürstimmen**

**Beschluss-Nr.: 96-05/20**

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 26 mit einer Größe von 3.250 m² der Gemarkung Lossen, Lagebezeichnung: Nossen, Zur Hufe 3

**Beschluss-Nr.: 97-05/20**

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 60 mit einer Größe von 1.435 m² der Gemarkung Zella, Lagebezeichnung: Nossen, ohne Lage

**Beschluss-Nr.: 98-05/20**

Ablehnung Vorkaufsrecht für eine Teilfläche von ca. 1.067 m² aus dem Flurstück 147/11 der Gemarkung Wendischbora, Lagebezeichnung: Nossen, Wendischbora 61

**Beschluss-Nr.: 99-05/20**

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 647 g mit einer Größe von 590 m² der Gemarkung Nossen, Lagebezeichnung: Nossen, Sonnenstraße 3



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Beschluss-Nr.: 100-05/20

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 66 (1.150 m<sup>2</sup>), 67 (6.370 m<sup>2</sup>), 77 (58.230 m<sup>2</sup>) und 81 (69.820 m<sup>2</sup>) der Gemarkung Oberstößwitz, Lagebezeichnung: Nossen, ohne Lage

### TOP 10 – Verschiedenes und Information

#### Stand Baumaßnahmen

Frau Bieber informiert zum Stand der Baumaßnahmen.

#### Neubau Zweifeld – Schulsporthalle OS Nossen

- im Funktionsbereich sind alle Fenster eingebaut, die Türöffnungen sind geschlossen, das Dach ist abgedichtet und es wurden drei Heizgeräte geliefert als Winterheizung
- die Gewerke Elektro, Heizung, Sanitär und Lüftung beginnen am 10.01. mit der Rohinstallation

#### Aufstellung gesponsertes Bushaus Dobschütz

- geplant für Mitte Februar 2020

#### Gewerbegebiet Heynitz-Lehden

- Baubeginn 21.11.19 (anvisiertes Bauende 30.06.20)
- zur Zeit Rohrverlegung Regen- und Schmutzwasser

#### Breitband

- das Vergabeverfahren läuft
- Bietergespräche werden am 27./28.01.2020 mit allen 3 Bietern (Telekom, ENSO, Vodafone) stattfinden.

#### Externe Maßnahmen

- B101 Dresdner Straße von Seminarweg bis Berggasse in 2 Teilabschnitten im Juni/Juli 2020
- K8052 Am Kronberg anvisierter Baubeginn im August 2020

### Rodigturm

Die Freigabe vom Statiker ist erfolgt. Der genaue Termin zur Aufstellung wird am 11.01.20 durch die Firma bekanntgegeben.

Stadträtin Haas äußert sich zur Bausicherheit Rodigturm. Sie wurde von Bürgern angesprochen, welche mit Kindern vor Ort spazieren waren. Hier ragen aus dem Fundament Metallteile heraus. Diese stellen eine Unfallquelle dar. - Es ist bekannt, dass dort eine Baustelle ist. Das Bauamt nimmt das so mit.

Stadtrat Weser fragt an, wo im letzten Jahr die 3 Buswartehäuschen errichtet wurden? - Zwei auf dem Markt und eines an der Freiburger Straße im Zuge der Baumaßnahme Markt. Im HHJ 2020 ist der Unterstand an der Talstraße geplant, so der Bürgermeister.

Stadträtin Haas kritisiert, dass die Prioritätenliste der Buswartehäuschen auf den Fahrgastzahlen der VGM basiert. Sie verweist auf die Schule Raußnitz. In der Prioritätenliste sollte auch die Sicherheit der Kinder mit beachtet werden. - Herr Anke erklärt, dass gern Vorschläge und Hinweise zur Prioritätenliste gegeben werden können.

**Nächste Ratssitzung:** Donnerstag, 13. Februar 19:00 Uhr  
Hier im Ratssaal

**Gemeinsamer Ausschuss:** Dienstag, 28. Januar 19:00 Uhr  
Im Speiseraum

**Treffen mit dem Feuerwehrausschuss:** Donnerstag, 30. Januar 19:00 Uhr  
Im FFW-Gerätehaus Nossen

Da keine weiteren Anfragen oder Termine genannt werden, beendet Herr Anke die heutige Sitzung, bedankt sich bei den Einwohnern und Gästen und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Protokollierung: Hagert  
Uwe Anke, Bürgermeister

Unter Vorbehalt und Zustimmung der Stadträte.

## ■ Bebauungsplan „Gewerbepark Deutschenbora“ – Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat am 13.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Deutschenbora“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Fläche des ursprünglichen Vorhaben- und Erschließungsplanes für das Logistikzentrum Deutschenbora mit einer Gesamtgröße des Plangebietes von ca. 13,4 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der Übersichtskarte als Anlage zum Aufstellungsbeschluss zeichnerisch dargestellt.

Die ehemals selbständige Gemeinde Deutschenbora hat im Jahr 1991 die Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan zur Ansiedlung eines Logistikzentrums nördlich der Autobahn A 4 erlassen.

Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.03.1991 ist diese Satzung genehmigt worden.

Danach wurden eine Reihe von Einzelbaugenehmigungen erteilt und ein Großteil der geplanten Erschließungsanlagen (Parkplätze, Verkehrsflächen, Entwässerungsleitungen) hergestellt.


Das geplante Logistikzentrum wurde nicht gebaut und bis zum heutigen Zeitpunkt liegt diese Fläche brach und ist ungenutzt.

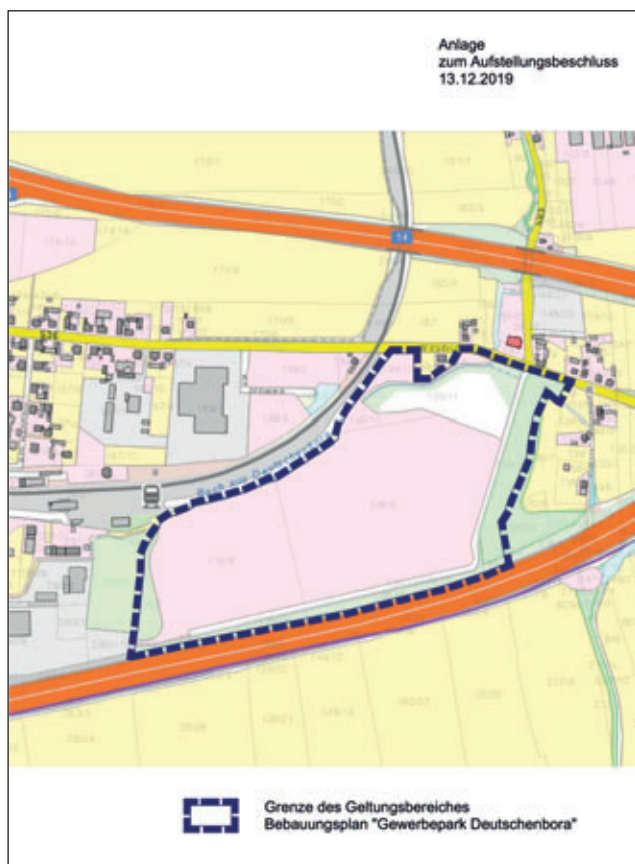
Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nossen ist das betreffende Gebiet als potenzielle Gewerbefläche dargestellt worden.

Mit dem Verkauf der betreffenden Grundstücke an einen potenziellen Investor soll für das Gebiet das Baurecht zur Entwicklung eines Gewerbegebietes hergestellt werden. Der neue Eigentümer wird die dafür notwendigen Kosten für Planung, Erschließung und Vermarktung selbst übernehmen.

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ist im Vollverfahren mit Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen. Der Bebauungsplan ist auf Grund der bereits vorliegenden Darstellung des Flächennutzungsplanes als daraus entwickelt im Sinne des § 8 BauGB zu betrachten.

Nossen, den 16.12.2019

  
Uwe Anke, Bürgermeister

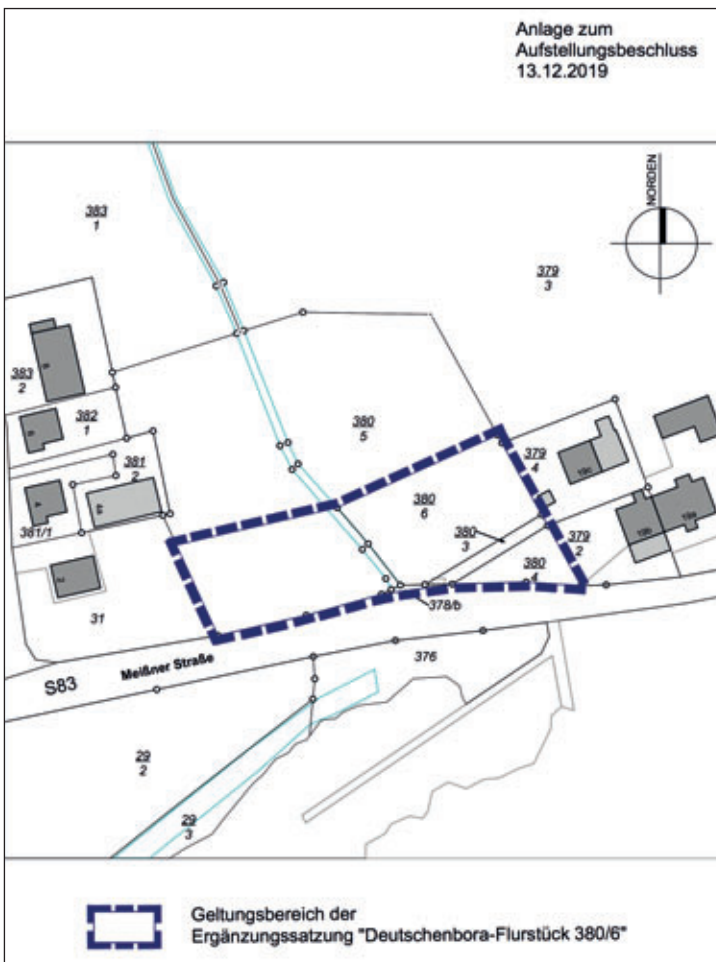


**Öffentliche Bekanntmachungen**

**Ergänzungssatzung  
„Deutschenbora – Flurstück 380/6“  
Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2019 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Deutschenbora - Flurstück 380/6“ der Stadt Nossen für die Flurstücke 380/3, 380/4, 380/6, 378/b und Teile des Flurstückes 383/1 der Gemarkung Deutschenbora beschlossen. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist als Anlage zum Aufstellungsbeschluss zeichnerisch dargestellt.

  
Uwe Anke, Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung  
Grundsteuer/Hundesteuer 2020**

Sehr geehrte Bürgerinnen,  
sehr geehrte Bürger,

**1. Grundsteuer**

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuerermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt.

Grundsteuer A 270 v. H.  
Grundsteuer B 350 v. H.

Damit kann für das Jahr 2020 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Die Grundsteuer wird mit den festgesetzten Vierteljahresbeträgen (auf Antrag Jahresbetrag) fällig und ist an den Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadtkasse zu zahlen. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend den Fälligkeiten abgebucht. Die bereits geleisteten Zahlungen (Überzahlung aus 2019) werden auf die Jahresschuld 2020 angerechnet.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- und Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteueranmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierung, An- Umbauten, Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch

Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch die Steuerbürger bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Nossen, Steueramt, Zimmer 37, erhältlich. Die Formulare sind spätestens bis zum 01.03.2020 einzureichen. Sollten seit der letzten Grundsteueranmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteueranmeldung erforderlich. In diesen Fällen ist die Grundsteuer wie im Jahr 2019 unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 Grundsteuergesetz.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten wird auf der Grundlage des vom zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuerermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

**2. Hundesteuer**

Das Zusenden von Hundesteuerbescheiden erfolgt nur für diejenigen Fälle, deren Steuersatz (Anmeldungen/Abmeldungen) sich geändert hat. Für die Steuerfälle mit dem gleichen Steuersatz wie im Jahr 2019 sind die festgesetzten Vierteljahresbeträge (auf Antrag Jahresbeträge) lt. bekannten Fälligkeitstagen zu zahlen. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Hundesteuern entsprechend den Fälligkeiten abgebucht. Die bereits geleisteten Zahlungen (Überzahlung aus 2019) werden auf die Jahresschuld 2020 angerechnet

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen einzulegen.

  
Uwe Anke  
Bürgermeister

**Weitere Informationen gibts im Internet:  
[www.nossen.de](http://www.nossen.de)**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### ■ Haushaltssatzung der Stadt Nossen für das Haushaltsjahr 2020

I. Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 13. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	24.211.710 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	26.320.290 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.108.580 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	458.680 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	438.680 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	20.000 EUR
- Gesamtergebnis auf	-2.088.580 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	2.274.430 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	185.850 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.644.200 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.291.510 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	352.690 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.217.560 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.577.990 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.360.430 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.007.740 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.402.390 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	352.650 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.049.740 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-3.136.480 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.402.390 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 1.709.550 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 4.450.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 vom Hundert
Gewerbsteuer auf	370 vom Hundert

#### § 6

Planansätze für Maßnahmen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, die mit Fördermitteln kofinanziert werden sollen, bleiben bis zur Vorlage des Bewilli-



## Öffentliche Bekanntmachungen

gungsbescheides in der Stadtverwaltung gesperrt. Die Freigabe der Mittel, auch von Teilbeträgen, obliegt dem Stadtrat oder dem Bürgermeister entsprechend den Regelungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Hauptsatzung.

### § 7

Hinsichtlich der vom Stadtrat oder vom Bürgermeister zu genehmigenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben in Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 32 und § 40 Nr. 1 SächsKomKBVO (z.B. Abschreibungen);
- über- und außerplanmäßige Ausgaben in Zusammenhang mit Interner Leistungsverrechnungen gem. § 16 Abs. 3 und § 59 Nr. 21 SächsKomHVO;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt, sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Kommunale Haushaltssystematik eingehalten werden;
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigenden Mehrausgaben.

Nossen, 28.01.2020

  
Uwe Anke  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

1. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
2. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

- II. Gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 SächsGemO liegt die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan 2020 der Stadt Nossen in der Zeit vom 05.02. bis 11.02.2020 in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, Kämmerei, Zimmer 22 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag	9.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	9.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 15.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr.

Nossen, 28.01.2020

  
Uwe Anke  
Bürgermeister

So kommt das **Amtsblatt Nossen**  
in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei  
per e-Mail unter [newsletter@riedel-verlag.de](mailto:newsletter@riedel-verlag.de)



## Öffentliche Bekanntmachungen

### ■ Stadt Nossen

mit den Ortsteilen Abend, Badersen, Bodenbach, Deutschenbora, Dobschütz, Elgersdorf, Eulitz, Gallschütz, Göltzscha, Graupzig, Gruna, Heynitz, Höfgen, Ilkendorf, Karcha, Katzenberg, Klessig, Kottewitz, Kreiße, Leippen, Leuben, Lösten, Lossen, Mahlitzsch, Mergenthal, Mertitz, Mettelwitz, Mutzschwitz, Neubodenbach, Nossen, Noßlitz, Oberstößwitz, Perba, Pinnewitz, Praterschütz, Priesen, Pröda, Radewitz, Raßlitz, Raußlitz, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schänitz, Schleinitz, Schrebitz, Stahna, Starbach, Wahnitz, Wauden, Wendischbora, Wolkau, Wuhsen, Wunschwitz, Zetta, Ziegenhain

### Satzung der Stadt Nossen über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 135 a bis c Baugesetzbuch

Aufgrund des § 135 a bis c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) erlässt die Stadt Nossen mit Beschluss Nr. 94-05/2020 des Stadtrates vom 09.01.2020 folgende Satzung:

#### § 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) erhoben.

#### § 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

1. Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 135 a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
2. Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
 Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
3. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB.

#### § 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

#### § 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach § 2 und § 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 BauNVO verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

#### § 5 Anforderungen von Vorauszahlungen

Die Stadt Nossen kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

#### § 6 Fälligkeit, Raten

Kostenerstattungsbeträge, Ablösebeträge und Vorauszahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig. Kostenerstattungsbeträge, Ablösebeträge und Vorauszahlungen können in mehreren Raten erhoben werden.

#### § 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann durch Abschluss eines Vertrages abgelöst werden, solange die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe

des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nossen, 10.01.2020

  
Uwe Anke, Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Nossen am 31.01.2020.

  
Uwe Anke, Bürgermeister

#### Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Nossen über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 135 a bis c Baugesetzbuch

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

#### 1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

##### 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen/Baumreihen/Baumalleen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gern. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20; Pflanzenabstand mind. 10 m
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen mit einem Stammumfang der Sortierung 12/14; Pflanzenabstand mind. 10 m
- Verankerung der Bäume, Schutz vor Beschädigungen (mit Wurzelschutz) sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre einschließlich jährlicher Erziehungsschnitt ab dem ersten Entwicklungsjahr

##### 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 und der Pflanzgrube nach DIN 18916
- Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen 2. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch; für Pflanzungen von Straucharten in der freien Landschaft und bei Waldmänteln ist bevorzugt autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Bei Pflanzungen von Baumarten an Waldmänteln sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten.
- je 100 qm je 1 Baum 1. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze, Erstellung von Schutzeinrichtungen (mit Wurzelschutz), wenn nötig – Sicherung von Baumscheiben

## Öffentliche Bekanntmachungen

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre einschließlich jährlicher Erziehungsschnitt ab dem ersten Entwicklungsjahr
- 1.3 Schaffung von Streuobstwiesen**
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 und der Pflanzgrube nach DIN 18916
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Verankerung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 12/14
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen (mit Wurzelschutz)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre einschließlich jährlicher Erziehungsschnitt ab dem ersten Entwicklungsjahr
- 1.4 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen**
- Anpflanzung von Hochstambäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Schaffung geeigneter Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 (für Magerwiesen Schaffung nährstoffarmer Standortverhältnisse) und der Pflanzgrube nach DIN 18916
- Verankerung von Bäumen, Schutz vor Beschädigungen (mit Wurzelschutz),
- Einsaat von Wiesengräser- und Kräutermischung, bevorzugt aus autochthonem Saatgut oder durch Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Wiesen oder Krautsäumen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre einschließlich jährlicher Erziehungsschnitt ab dem ersten Entwicklungsjahr
- 2. Herstellen und Renaturieren von Wasserflächen**
- 2.1 Herstellung von Stillgewässern**
- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens,
- ggf. Abdichtung des Untergrundes mit natürlichen Materialien
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen dieses Lebensraumtyps insbesondere der Verlandungszone
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre einschließlich jährlicher Erziehungsschnitt ab dem ersten Entwicklungsjahr für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern
- 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern**
- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen dieses Lebensraumtyps insbesondere der Uferzone
- ggf. Entschlammung auf Teilflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre einschließlich jährlicher Erziehungsschnitt ab dem ersten Entwicklungsjahr für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern
- 2.3 Anlage von Retentionsräumen zum Auen-/Hochwasserschutz**
- Modellierung und ökologisch wirksame Gestaltung des Retentionsraums
- Pflanzung standortheimischer Gehölze, Pflanzenordnung und Sortierung nach Punkt 1.2
- Verankerung der Bäume, Schutz vor Beschädigungen (mit Wurzelschutz)
- Entfernen einzelner Gehölze
- Nutzungsextensivierung (z.B. durch Anlage von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre einschließlich jährlicher Erziehungsschnitt ab dem ersten Entwicklungsjahr
- 3. Entsiegelung und Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserspende**
- 3.1 Entsiegelung befestigter Flächen und Steigerung der Versickerungsleistung**
- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger, verdichteter Deckschichten
- ggf. Aufbringen von Oberboden
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahr (manchmal setzt sich was)
- 3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und Wiedervernässung**
- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwassersammlung und - Versickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
- 4. Maßnahmen zur Extensivierung**
- 4.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünland brache**
- Nutzungsaufgabe und Entwicklung durch natürliche Sukzession
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahr
- 4.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur**
- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- ggf. Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Säumen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahr (das muss ja erstmal anwachsen)
- 4.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland**
- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens zur Herstellung nährstoffarmer Standortverhältnisse
- Einsaat von Wiesengräser- und Kräutermischung, bevorzugt aus autochthonem Saatgut oder durch Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Wiesen und Krautsäumen
- ggf. Lenkung der Entwicklung durch Mahd auf Teilflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 10 Jahre
- 4.4 Entwickeln von naturnahen Wiesen und Krautsäumen durch Düngeverzicht und zweimalige Mahd mit Mähgutentfernung**
- Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eins jeden Jahres)
- Abräumen und Abtransport des Mähgutes
- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre
- 4.5 Entwickeln von naturnahen Wiesen und Krautsäumen durch Entbuschung und regelmäßige Mahd mit Mähgutentfernung**
- Beseitigen von Gehölzanflug, Stockausschlägen sowie von Altgrasbeständen
- Bergen und Abführen des Schnittgutes mit Verwertung oder sachgerechter, externer Grüngutkompostierung
- in den folgenden Jahren Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres)
- Abräumen des Mähgutes
- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre
- 4.6 Anlage von naturnahen Feuchtwiesen durch Wiedervernässung**
- Abdichten von Drainageausläufen und Gräben oder Herstellen eines Einstaus von Gräben durch Einbau von einfachen Stauwehren
- Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres)
- Abräumen des Mähgutes
- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre
- 4.7 Aufwertung von degradierten Mooren durch Wiedervernässung**
- Wiederherstellen eines naturnahen Wasserregimes
- Ggf. Abdichten von Drainageausläufen und Gräben oder Herstellen eines Einstaus von Gräben durch Einbau von einfachen Stauwehren
- regelmäßige Kontrolle des Wasserstandes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre
- 4.8 Entwickeln/Herstellen von Magerrasen durch Abschieben von Oberboden**
- wenn nötig, Oberboden für Magerrasen fachgerecht herstellen
- Aufbringen von Schnittgut aus Magerrasen im Umfeld oder Heublumensaat
- In den ersten vier Jahren keine Pflegemaßnahme
- Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres) oder Beweidung nach naturschutzfachlicher Vorgabe
- Abräumen des Mähgutes
- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngut-



## Öffentliche Bekanntmachungen

- kompostierung
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre
- 5. Aufwertung von Waldflächen**
- 5.1 Anlage standortgerechter Wälder**
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
  - Aufforstung mit standortgerechten Arten: 3.000 - 4.000 Stück je ha (je nach Baumart), Pflanzen 3-5-jährig, Höhe 80-120 cm. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten
  - Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - Nachpflanzungen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 5.2 Maßnahmen zur Aufwertung von Verjüngungsbeständen oder Umbau- bzw. Unterbaubeständen**
- Erhöhung des Laubholzanteils bzw. des Laubmischholzanteils einschließlich der Tanne
  - Gruppen- bis horstweise Einbringung. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten
  - Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - Ggf. Abtransport des anfallenden Schnittguts bzw. Holzes
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 10 Jahre
- 5.3 Maßnahmen zur Aufwertung von Pflegebeständen**
- Erhöhung des Laubholzanteils bzw. des Laubmischholzanteils einschließlich der Tanne durch Waldpflege
  - Durchforstung oder Pflegemaßnahmen zur Förderung einzelner Arten
  - Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - Ggf. Abtransport des anfallenden Schnittguts bzw. Holzes
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Abhängigkeit von der Maßnahme zwischen 5 und 15 Jahren, z.B. bei mehreren Durchforstungs- oder Pflegegängen
- 5.4 Maßnahmen zur Entwicklung oder Aufwertung von besonderen Standorten im Wald**

- 5.4.1 Wiedervernässung von Moor- und Sumpfwäldern - siehe Ziffer 4.7**
- 5.4.2 Renaturierung von Fließgewässerabschnitten - siehe Ziffer 2.2**
- 5.4.3 Erstmaßnahmen zur Offenhaltung naturschutzfachlich wertvoller, aber zuwachsener Waldblößen - siehe Ziffer 4.5**
- 5.4.4 Verzicht auf die Nutzung von Altbaumgruppen**
- Ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5.4.5 Aufwertung bestehender Mittel- oder Niederwälder**
- Einschlag und ggf. Abtransport des Schnittgutes bzw. Holzes
  - Ggf. Erstellung einer Zufahrtsmöglichkeit
  - Ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
  - Ggf. Ergänzungspflanzungen
  - Ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Abhängigkeit von der Maßnahme: 5 Jahre
- 5.4.6 Verbesserungen von Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern sowie Wäldern trockenwarmer Standorte, Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder**
- Ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - Ggf. Ergänzungspflanzungen. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten
  - Pflegemaßnahmen
  - Einschlag und ggf. Entnahme von Einzelbäumen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Abhängigkeit von der Maßnahme zwischen 5 und 15 Jahren, z.B. bei mehreren Durchforstungs- oder Pflegegängen
- 5.4.7 Schaffung von Waldrändern - siehe Ziffer 1.2**
- 5.4.8 Maßnahmen auf Waldflächen, um Voraussetzungen zur Ausweisung von Naturwaldreservaten oder Naturschutzgebieten zu schaffen**
- Ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

## ■ Bekanntmachung – Statistische Angaben für das Jahr 2019 im Vergleich zu den Vorjahren

1. Einwohnerentwicklung	gesamt	männlich	weiblich
2005	11.836	5.825	6.011
2010	11.101	5.470	5.631
2015	10.872	5.430	5.442
2017	10.790	5.405	5.385
2018	10.736	5.375	5.361
2019	10.674	5.362	5.312

2. Geburten	gesamt	männlich	weiblich
2005	87	35	52
2010	79	41	38
2015	90	46	44
2017	82	38	44
2018	76	39	37
2019	73	41	32

3. Sterbefälle	gesamt	männlich	weiblich
2005	142	59	83
2010	127	88	69
2015	134	67	67
2017	149	75	74
2018	157	74	83
2019	132	71	61

4. Zuzüge	gesamt	männlich	weiblich
2016	509	306	203
2017	468	255	213
2018	449	227	222
2019	457	257	200

5. Wegzüge	gesamt	männlich	weiblich
2016	501	287	214
2017	462	253	209
2018	422	222	200
2019	460	240	220

6. Eheschließungen im Standesamt Nossen	2005	2010	2015	2017	2018	2019
	50	60	44	52	53	57

7. Schülerzahlen (Stichtag jeweils 1. September des Jahres)	Grundschule			Oberschule	Gymnasium	
	2005	2010	2015	2017	2018	2019
	289	327	301	309	302	290
	508	431	476	453	446	452
	699	721	721	714	715	695

8. Kinder in der Kindertagesstätte und Tagespflege (Stichtag jeweils 1. September des Jahres)	Gesamt			
	Krippe	Kiga	Hort	
2005	519	66	307	146
2010	638	73	278	287
2015	641 (+13) *	102 (+13) *	257	282
2017	687 (+11) *	92 (+11) *	300	295
2018	646 (+8) *	99 (+8) *	262	285
2019	647 (+6) *	91 (+6) *	276	280

\*(+...) Kinder in Tagespflege

9. Gewerbe	Anmeldungen	Abmeldungen
2005	133	93
2010	99	73
2015	60	67
2017	68	54
2018	61	59
2019	64	65

## Öffentliche Bekanntmachungen

10. Feuerwehreinätze der Ortsfeuerwehren	2005	2010	2015	2017	2018	2019
Deutschenbora	56	48	39	61	48	45
Heynitz	8	11	16	13	31	12
Ilkendorf	11	11	-	-	-	-
Leuben-Schleinitz	7	13	9	23	24	15
Nossen	140	140	89	135	148	110
Raußlitz	11	5	14	14	30	18
Starbach	9	11	56	69	70	60
Wendischbora	9	17	-	-	-	-
Wendischbora-Ilkendorf	-	-	17	19	31	15
Ziegenhain	23	37	20	28	47	30
Gesamt	274	293	260	362	429	305

Nossen, im Januar 2020

Stadtverwaltung Nossen, Hauptamt

Einwohnerentwicklung in den Ortsteilen der Stadt Nossen	2005			2010			2015			2017			2018			2019		
	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w
Gesamt	11.836	5.825	6.011	11.101	5.470	5.631	10.872	5.431	5.441	10.790	5.405	5.385	10.736	5.375	5.361	10.674	5.362	5.312
Nossen OT Abend	32	16	16	31	17	14	27	15	12	24	14	10	24	15	9	23	14	9
Nossen OT Badersen	50	26	24	33	17	16	23	14	9	26	14	12	30	16	14	31	16	15
Nossen OT Bodenbach	66	31	35	58	31	27	62	33	29	65	35	30	67	34	33	70	36	34
Nossen OT Deutschenbora	613	308	305	553	288	265	517	269	248	503	264	239	493	255	238	478	245	233
Nossen OT Dobschütz	6	3	3	2	1	1	4	2	2	4	2	2	7	3	4	9	4	5
Nossen OT Elgersdorf	60	29	31	64	32	32	51	26	25	62	30	32	64	32	32	67	33	34
Nossen OT Eulitz	90	46	44	79	42	37	74	34	40	72	33	39	71	32	39	69	33	36
Nossen OT Gallschütz	24	11	13	24	12	12	24	12	12	24	13	11	26	14	12	26	14	12
Nossen OT Göltzscha	47	22	25	53	25	28	44	19	25	47	21	26	45	21	24	45	21	24
Nossen OT Graupzig	163	84	79	151	81	70	149	78	71	138	78	60	137	77	60	132	76	56
Nossen OT Gruna	75	39	36	69	35	34	101	52	49	106	51	55	97	48	49	97	48	49
Nossen OT Heynitz	231	114	117	230	117	113	206	100	106	196	97	99	203	98	105	196	91	105
Nossen OT Höfgen	92	46	46	98	53	45	96	50	46	92	48	44	95	48	47	88	43	45
Nossen OT Ilkendorf	169	81	88	157	72	85	137	66	71	135	66	69	134	65	69	131	63	68
Nossen OT Karcha	37	21	16	36	19	17	29	14	15	33	16	17	31	15	16	30	15	15
Nossen OT Katzenberg	167	81	86	150	74	76	159	79	80	160	76	84	152	73	79	149	75	74
Nossen OT Klessig	105	54	51	101	53	48	104	53	51	106	53	53	103	51	52	98	49	49
Nossen OT Kottewitz	81	47	34	76	37	39	81	39	42	74	38	36	76	40	36	74	39	35
Nossen OT KreiBa	62	33	29	58	32	26	51	29	22	48	27	21	48	27	21	47	26	21
Nossen OT Leippen	80	44	36	68	36	32	68	36	32	73	39	34	67	31	36	66	30	36
Nossen OT Leuben	485	241	244	428	210	218	417	203	214	411	198	213	392	192	200	391	191	200
Nossen OT Lossen	90	41	49	89	37	52	78	36	42	76	35	41	78	36	42	73	35	38
Nossen OT Lösten	16	6	10	12	5	7	11	5	6	11	6	5	10	5	5	12	7	5
Nossen OT Mahlitzsch	120	55	65	115	53	62	109	54	55	115	55	60	112	55	57	120	61	59
Nossen OT Mergenthal	84	44	40	81	41	40	77	40	37	73	37	36	77	39	38	71	35	36
Nossen OT Mertitz	28	15	13	28	16	12	23	12	11	20	11	9	24	13	11	26	14	12
Nossen OT Mettelwitz	53	24	29	61	31	30	56	28	28	56	27	29	55	26	29	56	26	30
Nossen OT Mutzschwitz	81	40	41	81	38	43	76	45	31	70	37	33	66	35	31	62	34	28
Nossen OT Neubodenbach	42	22	20	32	18	14	33	20	13	33	20	13	35	21	14	35	21	14
Nossen	5.370	2.582	2.788	5.128	2.454	2.674	5.066	2.446	2.620	5.081	2.472	2.609	5.055	2.461	2.594	5.046	2.466	2.580
Nossen OT Noßlitz	42	23	19	39	20	19	41	23	18	38	22	16	38	22	16	35	21	14
Nossen OT Oberstößwitz	89	45	44	80	45	35	76	41	35	78	40	38	77	40	37	81	43	38
Nossen OT Perba	220	113	107	189	96	93	205	104	101	162	86	76	167	87	80	171	89	82
Nossen OT Pinnewitz	167	89	78	153	80	73	134	67	67	144	74	70	148	76	72	137	70	67
Nossen OT Praterschütz	52	26	26	42	21	21	39	19	20	34	17	17	33	17	16	36	20	16
Nossen OT Priesen	41	23	18	35	20	15	31	16	15	29	15	14	28	14	14	27	14	13
Nossen OT Pröda	37	17	20	23	12	11	21	11	10	18	9	9	18	9	9	21	11	10
Nossen OT Radewitz	18	8	10	18	8	10	25	11	14	20	8	12	24	11	13	22	11	11
Nossen OT Raßlitz	18	9	9	8	4	4	13	7	6	11	6	5	10	6	4	10	6	4
Nossen OT Raußlitz	235	118	117	215	108	107	205	106	99	196	104	92	197	105	92	192	103	89
Nossen OT Rhäsa	430	207	223	425	203	222	404	200	204	406	206	200	403	208	195	420	214	206
Nossen OT Rüsseina	212	95	117	177	81	96	195	106	89	199	103	96	187	89	98	172	82	90
Nossen OT Saulnitz	77	39	38	74	39	35	67	36	31	69	36	33	62	33	29	59	31	28
Nossen OT Schänitz	18	7	11	20	9	11	17	7	10	17	7	10	18	8	10	18	9	9
Nossen OT Schleinitz	122	57	65	114	56	58	113	60	53	105	55	50	105	55	50	98	52	46
Nossen OT Schrebitz	79	43	36	76	39	37	74	37	37	77	46	31	78	46	32	81	47	34
Nossen OT Stahna	38	21	17	33	17	16	33	18	15	33	17	16	41	18	23	40	19	21
Nossen OT Starbach	273	140	133	238	127	111	267	156	111	265	150	115	274	160	114	278	157	121
Nossen OT Wahnitz	69	35	34	62	33	29	63	35	28	55	30	25	56	32	24	51	28	23
Nossen OT Wauden	36	18	18	41	20	21	57	29	28	61	31	30	54	30	24	59	34	25
Nossen OT Wendischbora	382	194	188	375	185	190	354	176	178	363	178	185	368	184	184	370	186	184
Nossen OT Wolkau	159	86	73	149	82	67	146	80	66	137	76	61	134	71	63	137	77	60
Nossen OT Wuhsen	22	10	12	22	9	13	18	7	11	15	5	10	15	5	10	15	7	8
Nossen OT Wunschwitz	109	50	59	101	48	53	90	48	42	99	54	45	100	54	46	104	53	51
Nossen OT Zetta	69	39	30	66	34	32	56	27	29	54	25	29	57	25	32	56	26	30
Nossen OT Ziegenhain	203	107	96	180	97	83	175	95	80	171	92	79	170	92	78	166	91	75

## Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

### ■ Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Miltitz und Heynitz der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Miltitz-Heynitz

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 a) und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABL S. A33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO9) vom 9. Mai 1995 (ABL 1995 S. A81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Miltitz-Heynitz folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Miltitz und Heynitz beschlossen:

#### Friedhofsgebührenordnung

##### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

##### § 2 Gebührenschuldner

- 1) **Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist**
  - a) wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat,
  - c) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) **Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist**
  - a) wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
  - c) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

##### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die gebührenschildner entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie für Friedhofunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

##### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- 2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- 3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- 4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

##### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- 1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

##### § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

##### § 7 Gebührentarif

###### A. Benutzungsgebühren

- |       |   |            |
|-------|---|------------|
| I.    | Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten  |            |
| 1.    | Reihengrabstätten   |            |
| 1.1   | für Sargbestattung oder Urnenbeisetzungen für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres, (Ruhezeit 10 Jahre)                           | 305,00 €   |
| 1.2   | für Sargbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres in Miltitz, (Ruhezeit 20 Jahre)  | 610,00 €   |
| 1.3   | für Sargbestattungen für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahre in Heynitz (Ruhezeit 25 Jahre)  | 763,00 €   |
| 1.4   | Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)   | 610,00 €   |
| 2.    | Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 bzw 25 Jahre)  |            |
| 2.1   | Wahlgrabstätte für Sargbestattung,  |            |
| 2.1.1 | Einzelstelle in Miltitz (Nutzungszeit 20 Jahre)   | 720,00 €   |
| 2.1.2 | Doppelstelle in Miltitz (Nutzungszeit 20 Jahre)   | 1.440,00 € |
| 2.1.3 | Einzelstelle in Heynitz (Nutzungszeit 25 Jahre)   | 900,00 €   |
| 2.1.4 | Doppelstelle in Heynitz (Nutzungszeit) 25 Jahre)  | 1.800,00 € |
| 2.2   | Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzung (max. 2 Urnen; 20 Jahre)   | 720,00 €   |
| 2.3   | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.2 | 36,00 €    |
|       | nach 2.1.2 und 2.1.4  | 72,00 €    |
| II.   | Gebühren für die Bestattung (Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)     |            |
| 1.1   | Sargbestattung (Verstorbene bis Vollendung des 2. Lebensjahres)   | 310,00 €   |
| 1.2.  | Sargbestattung (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)  | 450,00 €   |
| 1.3   | Urnenbeisetzung   | 250,00 €   |
| 1.4   | Gebühr für Träger bei Sargbestattung, pro Träger  | 35,00 €    |

- III. Gebühren für Umbettungen, Ausbettungen  
Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

- IV. Friedhofunterhaltungsgebühr  
Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofunterhaltungsgebühr beträgt 23,00 € pro Grablager.

- V. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle  
1. Gebühr für die Feierhalle in Miltitz pro Benutzung 70,00 €

- VI. Gebühr für Gemeinschaftsanlagen  
Die Gebühr enthält die Kosten für Nutzungs-, Friedhofunterhaltungs-, Sargbestattungs-, bzw. Urnenbeisetzungsgebühren, Grabmal, Pflege (laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre bzw. 25 Jahre).  
Gemeinschaftsgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)



**Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen**

- 1.1.1 für Sargbestattung in Miltitz (20Jahre) 4.860,00 €
- 1.1.2 für Sargbestattung in Heynitz (25 Jahre) 5.758,00 €
- 1.2 für Urnenbeisetzungen (20 Jahre) 4.578,00 €

**B. Verwaltungsgebühren**

- 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 40,00 €
- 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderen baulichen Maßnahmen 20,00 €
- 3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 40,00 €
- 4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 15,00 €
- 5. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung 5,00 €
- 6. Umschreibung von Nutzungsrechten 15,00 €

**§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach tatsächlichem Arbeits- und Materialaufwand fest.

**§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt Nossen und im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Burkhardswalde, Markt 1, 01665 Klipphausen OT Burkhardswalde aus

**§ 10 In-Kraft-Treten**

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Dresden am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 19.10.2015 außer Kraft.

Miltitz, den 12.11.2019

(Siegel)

Der Kirchenvorstand Ev.-Luth. Kirchgemeinde Miltitz-Heynitz

U. Glöckner (Vorsitzender)

G. Jäger (Mitglied)

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden

Leiter des Regionalkirchenamtes am Rhein

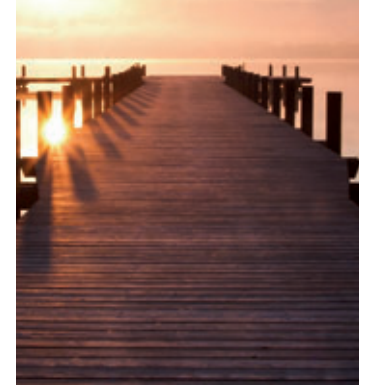
Dresden, den 06.12.2019

Anzeige(n)



Sagen Sie  
auf  
besondere  
Weise  
DANKE

in Ihrem  
Amts- bzw.  
Informationsblatt



RIEDEL GmbH & Co., KG  
09244 Lichtenau/OT Ottendorf  
☎ 037208 876-210  
anzeigen@riedel-verlag.de

## Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

### Der Deutscher Kinderschutzbund, OV Nossen e. V. sucht Mitarbeiter\*in (m/w/d) für die Mobile Jugendarbeit in Klipphausen und Nossen

#### Aufgabenschwerpunkte:

- Kontaktaufnahme und Beziehungsarbeit zu den jungen Menschen in Klipphausen und Nossen
- Beteiligung der Jugendlichen an der Gestaltung und Erhaltung der Jugendclubs
- Interessensvertretung der Jugendlichen im Gemeinwesen
- Entwicklung und Umsetzung von bedarfsgerechten projektorientierten Angeboten unter Beteiligung und Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen
- bei Bedarf Unterstützung der sozialpädagogischen Arbeit im „Offenen Kinder- und Jugendhaus“
- Gemeinwesenarbeit, Kooperationen mit Kommunen und Institutionen
- Zusammenarbeit, aktive Mitarbeit und fachlicher Austausch in Fachgremien der Jugendarbeit

#### Wir erwarten:

- einen Hochschulabschluss der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit oder vergleichbare Qualifikation
- Team-, Organisations- und Kommunikationsfähigkeit

- Verantwortungsbewusstsein und die Befähigung zum selbständigen Arbeiten
- Bereitschaft zur mobilen und flexiblen Tätigkeit
- Führerschein und eigenes Kfz
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

#### Wir bieten:

- 40 Stunden wöchentlich im Rahmen der Projektlaufzeit (2020/2021)
- ein verantwortungsvolles und abwechslungsreiches Arbeitsfeld
- Möglichkeiten für die Umsetzung eigener Ideen
- selbstständiges Arbeiten und flexible Arbeitszeiten
- fachliche Unterstützung in einem erfahrenen Team
- Supervision, Fort- und Weiterbildung
- tarifgerechte Vergütung

#### Aussagefähige Bewerbungen richten Sie bitte an:

Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Nossen e. V.  
Waldheimer Str. 40  
01683 Nossen  
Tel. 035242/68472 oder info@dksb-nossen.de

### Der Deutscher Kinderschutzbund, OV Nossen e. V. sucht Mitarbeiter\*in (m/w/d) für den Bereich Hilfen zur Erziehung (Sozialpädagogischen Familienhilfe/ Erziehungsbeistand/Erziehungsberatung/Begleiteter Umgang) im Landkreis Meißen

#### Aufgabenschwerpunkte:

- Hilfe in Krisen- und Konfliktsituationen
- Stärkung der Erziehungsfähigkeit
- Entwicklung einer eigenverantwortlichen Lebenserhaltung
- Integration der Familie ins soziale Umfeld
- Stärkung der Selbsthilfepotentiale
- Förderung individueller Ressourcen in der Familie
- „Hilfe zur Selbsthilfe“

#### Wir erwarten:

- einen Hochschulabschluss der Sozialpädagogik oder vergleichbare Qualifikation
- Praxiserfahrung in der Sozialen Arbeit
- Team-, Organisations- und Kommunikationsfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein und die Befähigung zum selbständigen Arbeiten

- Bereitschaft zur mobilen und flexiblen Tätigkeit
- Führerschein und eigenes Kfz
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

#### Wir bieten:

- 30 bis 40 Stunden wöchentlich
- tarifgerechte Vergütung
- fachliche Unterstützung in einem erfahrenen Team,
- Supervision, Fort- und Weiterbildung

#### Aussagefähige Bewerbungen richten Sie bitte an:

Deutscher Kinderschutzbund,  
Ortsverband Nossen e. V.  
Waldheimer Str. 40  
01683 Nossen  
Tel. 035242/68472 oder info@dksb-nossen.de

## Informationen des ZAOE

Telefon: 0351 4040450 | [www.zaoe.de](http://www.zaoe.de)



### Schließtage im Jahr 2020

Der Wertstoffhof in Gröbern ist betriebsbedingt an folgenden Tagen geschlossen: **8. Februar, 25 April, 20. Juni und 14. November.**

Am 18. März öffnet die Anlage erst um 13.00 Uhr. Die Geschäftsstelle bleibt an diesem Tag geschlossen.

Von dieser Regelung sind nicht die Wertstoffhöfe in Großenhain, Meißen, Nossen und Weinböhla betroffen. Diese haben wie gewohnt geöffnet.

### Versand der Gebührenbescheide

Der Gebührenbescheid enthält die Abrechnung für das vergangene Jahr und die Abschlagszahlungen für 2020 mit zwei Fälligkeiten - Region Meißen: **13. März und 28. August.**

Vom 1. Januar 2020 an gelten neue Gebühren. Die gebührenfreie Leerung für Bioabfallbehälter wird jedoch bis Ende 2021 beibehalten. Geändert haben sich auch einige Gebühren für die Abgabe von Abfällen auf dem Wertstoffhof.

Die Gebührensatzung sowie eine Gebührenübersicht befinden sich auf der Internetseite des Verbandes und können auf den Wertstoffhöfen eingesehen werden.

### Und noch zwei Tipps:

Bei frostigen Temperaturen können Abfälle im Behälter festfrieren. Der ZAOE bittet darauf zu achten, sich der Behälter gut leeren lässt. Falls dies nicht der Fall ist, muss er von der Tonnenwand gelöst werden. Kassenzettel und Thermorollen gehören generell in den Restabfall. Die glänzenden Belege bestehen aus Thermopapier, das mit einer chemischen Substanz Bisphenol A (BPA) beschichtet ist.

Geschäftsstelle des ZAOE

Tel.: 0351 4040450, [presse@zaoe.de](mailto:presse@zaoe.de), [www.zaoe.de](http://www.zaoe.de)

## Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

### ■ Bekanntmachung

#### Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Nossen

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Nossen wird am

**Montag, dem 2. März 2020, um 18:00 Uhr im Gasthof Augustusberg** durchgeführt.

#### Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Berichte der Jäger
3. Bericht des Kassenwartes

4. Diskussionen zu den Berichten
5. Beschlussfassungen
  - a) Entlastung des Vorstandes
  - b) Einbehaltung Pachtzahlungen
  - c) Vergabe der Jagdpachten
6. Sonstiges

Im Anschluss wird ein Wildessen gereicht. Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Nossen lädt alle Mitglieder recht herzlich ein.

*Der Vorstand  
Nossen, Januar 2020*

## Informationen aus dem Bauamt

### ■ Neubau Zweifeld – Schulsporthalle Oberschule Nossen

Der Rohbau steht, es beginnt der Ausbau. Und wieder entsteht ein Vorzeigestück des Planungsbüros Arnold Consult AG aus Meißen. Nach dem zeichnerischen Umsetzen der Vorstellungen von Schule und Stadt folgt ein konsequentes Auftreten während der Bauphase. Die Fotos zeigen den Beginn des Ausbaus zunächst im Sozialbereich der Sporthalle.



Noch vor Weihnachten wurden durch die Tischlerei Schneider GmbH aus Nünchritz sämtliche Fenster im Sozialbereich eingebaut. Die Fenster sind aus Kunststoff, außen antrazith und innen weiß.



Eine Bauheizung ermöglicht innen das weitere Arbeiten. So können die Elektriker die Rohinstallation in sämtlichen Wänden vorsehen.

Das Foto zeigt bereits hergestellte Schlitze für Kabel und Vertiefungen für Schalter und Steckdosen. Die beauftragte Firma Elektro-Anlagen Nossen GmbH hat hier noch reichlich Wände zu bearbeiten. Die Aluminium Außentüren, sicherheitshalber noch ohne Scheiben, sind eingebaut und die Voraussetzung für den Beginn der Wandputzarbeiten sowie für den Fußbodenaufbau.